

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1971

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 20. August 1971

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
26. 7. 71	Gesetz zur Änderung des Artikels 74 der Landesverfassung	313
26. 7. 71	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung	314
26. 7. 71	Erstes Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz)	314
26. 7. 71	Zweites Gesetz zur Verwaltungsreform (Regionalverbandsgesetz)	336
27. 7. 71	Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1971 (FAG DV 1971)	345
6. 8. 71	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg	346
20. 7. 71	Bekanntmachung der Neufassung der Vorschriften des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zum Vollzug des Privatschulgesetzes (VVPSchG)	346
26. 7. 71	$\frac{1}{2}$ Bekanntmachung des Justizministeriums über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren	352

Gesetz zur Änderung des Artikels 74 der Landesverfassung

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 22. Juli 1971 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Artikel 74 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges. Bl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (Ges. Bl. S. 492), erhält folgende Fassung:

»Artikel 74

(1) Das Gebiet von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

(2) Das Gemeindegebiet kann durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit staatlicher Genehmigung, durch

Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen bedarf eines Gesetzes. Vor einer Änderung des Gemeindegebiets muß die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden.

(3) Das Gebiet von Gemeindeverbänden kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes.

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.«

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung und
der Landkreisordnung

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 22. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1971. (Ges.Bl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »oberen« durch das Wort »zuständigen« ersetzt, die Worte »(§ 9 Abs. 1)« werden gestrichen.
- b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
»(3) Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden können Gemeindegrenzen nur durch Gesetz geändert werden. Das gleiche gilt für die Neubildung einer Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden. Vor Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Bürger gehört werden, die in dem betroffenen Gebietsteil wohnen.
(4) Wird durch die Änderung von Gemeindegrenzen das Gebiet von Landkreisen betroffen, sind diese zu hören.
(5) Das Nähere über die Anhörung der Bürger, die in dem betroffenen Gebietsteil wohnen, wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.«

c) Als Absatz 6 wird angefügt:

»(6) Grenzänderungen nach Absatz 3 Satz 1, die nur Gebietsteile betreffen, durch deren Umgliederung der Bestand der beteiligten Gemeinden nicht gefährdet wird, können durch Rechtsverordnung des Innenministeriums erfolgen. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »oberen« durch das Wort »zuständigen« und in Absatz 2 das Wort »obere« durch das Wort »zuständige« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
»Wird die Grenzänderung durch Rechtsverordnung ausgesprochen, sind gleichzeitig die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung zu regeln; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.«

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1970 (Ges.Bl. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
»Bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinbarung mit Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, bestimmt die oberste Rechtsaufsichtsbehörde, zu welchem Landkreis die neugebildete Gemeinde gehört.«
- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
»(3) Vor der Grenzänderung müssen die beteiligten Landkreise und Gemeinden gehört werden.«

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Regelung der Rechtsfolgen der Grenzänderung und der Auseinandersetzung gilt § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend.«

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Erstes Gesetz zur Verwaltungsreform
(Kreisreformgesetz)

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 23. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Neuordnung des Gebiets der Kreise, Überleitungsregelungen

1. Abschnitt

**Neuordnung des Gebiets
der Kreise**

§ 1

Stadt- und Landkreise

Das Landesgebiet ist in die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg i. Br., Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Ulm sowie in folgende 35 Landkreise eingeteilt: Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Böblingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Ludwigsburg, Odenwaldkreis, Ortenaukreis, Ostalbkreis, Rastatt, Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Rottweil, Schwäbisch Hall, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen, Tauberkreis, Tübingen, Tuttlingen, Waldshut, Zollernalbkreis.

§ 2

Auflösung bisheriger Landkreise

Es werden aufgelöst die bisherigen Landkreise Aalen, Backnang, Balingen, Biberach, Böblingen, Bruchsal, Buchen, Bühl, Calw, Crailsheim, Donaueschingen, Ehingen, Esslingen, Freiburg, Freudenstadt, Hechingen, Heidelberg, Heilbronn, Hochschwarzwald, Horb, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Künzelsau, Lahr, Leonberg, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Mergentheim, Mosbach, Müllheim, Münsingen, Nürtingen, Offenburg, Öhringen, Pforzheim, Rastatt, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Saulgau, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Säckingen, Sigmaringen, Sinsheim, Stockach, Tauberbischofsheim, Tettngang, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Überlingen, Vaihingen, Villingen, Waiblingen, Waldshut, Wangen und Wolfach.

§ 3

*Neubildung von Landkreisen,
Sitz des Landratsamts*

Es werden neu gebildet

1. der Alb-Donau-Kreis mit dem Sitz des Landratsamts in Ulm; ihm gehören an
 - a) vom bisherigen Landkreis Ulm alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Waldhausen,
 - b) vom bisherigen Landkreis Ehingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Bechingen, Dietelhofen, Dietershausen, Dieterskirch, Moosbeuren, Oberwachingen, Oggelsbeuren, Rupertshofen, Sauggart, Uigendorf, Zell und Zwiefaltendorf,
 - c) vom bisherigen Landkreis Münsingen die Gemeinden Ennabeuren, Feldstetten, Gundershofen, Hütten, Ingstetten, Justingen, Laichingen, Sondernach, Sontheim und Westerheim,
2. der Landkreis Biberach mit dem Sitz des Landratsamts in Biberach an der Riß; ihm gehören an
 - d) vom bisherigen Landkreis Biberach die Gemeinden Oberbalzheim und Unterbalzheim;
 - a) vom bisherigen Landkreis Biberach alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Dietmanns, Oberbalzheim, Unterbalzheim und Unterschwarzach,
 - b) vom bisherigen Landkreis Saulgau alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Altshausen, Beuren, Bierstetten, Blochingen, Bolstern, Boms, Bondorf, Braunenweiler, Bremen, Ebenweiler, Ebersbach, Eichen, Eichstegen, Ennetach, Enzkofen, Fleischwangen, Friedberg, Fulgenstadt, Großtissen, Günzkofen, Guggenhausen, Haid, Herberdingen, Heudorf bei Mengen, Hochberg, Hohentengen, Hoßkirch, Hunderringen, Jettkofen, Königseggwald, Lampertsweiler, Laubbach, Marbach, Mengen, Mieterkingen, Mörsingen, Moosheim, Musbach, Ölkofen, Renhardsweiler, Riedhausen, Saulgau, Scheer, Unterwaldhausen, Upflamör, Ursendorf, Völlkofen und Wolfartsweiler,
 - c) vom bisherigen Landkreis Ehingen die Gemeinden Bechingen, Dietelhofen, Dietershausen, Dieterskirch, Moosbeuren, Oberwachingen, Oggelsbeuren, Rupertshofen, Sauggart, Uigendorf, Zell und Zwiefaltendorf,
 - d) vom bisherigen Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Billafingen und Langenenslingen;
3. der Bodenseekreis mit dem Sitz des Landratsamts in Friedrichshafen; ihm gehören an
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Tettngang,
 - b) vom bisherigen Landkreis Überlingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Aach-Linz, Burgweiler, Denkingen, Gaisweiler, Großschönach, Großstadelhofen, Herdwangen, Illensee, Illwangen, Pfulendorf, Ruschweiler und Zell am Andelsbach;
4. der Landkreis Böblingen mit dem Sitz des Landratsamts in Böblingen; ihm gehören an
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Böblingen,
 - b) vom bisherigen Landkreis Leonberg alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Ditzingen, Friolzheim, Gerlingen, Heimerdingen, Heimsheim, Hemmingen, Hirschlanden, Korntal, Mönshausen, Münsingen und Wimsheim,
 - c) vom bisherigen Landkreis Calw die Gemeinden Dachtel und Deckenfronn;

5. der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit dem Sitz des Landratsamts in Freiburg im Breisgau; ihm gehören an
 - a) vom bisherigen Landkreis Freiburg alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Jechtingen,
 - b) vom bisherigen Landkreis Hochschwarzwald alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Bernau, Bonndorf im Schwarzwald, Brunnadern, Ebnet, Ewattingen, Grafenhausen, Gündelwangen, Häusern, Holzschlag, Menzenschwand, Münchingen, Schönenbach, St. Blasien, Urach, Wellendingen und Wittlkofen,
 - c) vom bisherigen Landkreis Müllheim alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Bad Bellingen, Bamlach, Feuerbach, Hertingen, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Niedereggenen, Obereggenen, Rheinweiler, Riedlingen, Schliengen, Sitzenkirch und Tannenkirch,
 - d) vom bisherigen Landkreis Donaueschingen die Gemeinde Unadingen;
6. der Landkreis Calw mit dem Sitz des Landratsamts in Calw; ihm gehören an
 - a) vom bisherigen Landkreis Calw alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Arnbach, Birkenfeld, Conweiler, Dachtel, Deckenfronn, Dennach, Engelsbrand, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Loffenau, Neuenbürg, Niebelsbach, Ottenhausen, Salmbach, Schwann und Waldrennach,
 - b) vom bisherigen Landkreis Horb die Gemeinden Gündringen, Schietingen und Vollmaringen,
 - c) vom bisherigen Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Fünfbronn;
7. der Enzkreis mit dem Sitz des Landratsamts in Pforzheim; ihm gehören an
 - a) vom bisherigen Landkreis Pforzheim alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Ittersbach,
 - b) vom bisherigen Landkreis Vaihingen die Gemeinden Diefenbach, Enzberg, Freudenstein, Großglattbach, Illingen, Iptingen, Kleinvillars, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn, Mühlacker, Mühlhausen an der Enz, Ölbronn, Ötisheim, Roßwag, Schützingen, Serres, Sternenfels, Wiensheim, Wurmberg und Zaisersweiher,
 - c) vom bisherigen Landkreis Calw die Gemeinden Arnbach, Birkenfeld, Conweiler, Dennach, Engelsbrand, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Neuenbürg, Niebelsbach, Ottenhausen, Salmbach, Schwann und Waldrennach,
 - d) vom bisherigen Landkreis Leonberg die Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönshheim und Wimsheim;
8. der Landkreis Esslingen mit Sitz des Landratsamts in Esslingen; ihm gehören an
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Esslingen,
 - b) vom bisherigen Landkreis Nürtingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Grafenberg;
9. der Landkreis Freudenstadt mit dem Sitz des Landratsamts in Freudenstadt; ihm gehören an
 - a) vom bisherigen Landkreis Freudenstadt alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Fünfbronn,
 - b) vom bisherigen Landkreis Horb alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Bergfelden, Bettenhausen, Bieringen, Bierlingen, Börstingen, Dornhan, Dürrenmettstetten, Felldorf, Fürnsal, Gündringen, Holzhausen, Hopfau, Leinstetten, Marschalkenzimmern, Mühlheim am Bach, Renfrizhausen, Schietingen, Sigmarswangen, Sulz am Neckar, Sulzau, Vöhringen, Vollmaringen, Wachendorf, Weiden und Wittershausen,
 - c) vom bisherigen Landkreis Hechingen die Gemeinden Betra, Dettensee, Dettingen, Dettlingen, Dießen und Empfingen,
 - d) vom bisherigen Landkreis Rottweil die Gemeinden Peterzell und Römlinsdorf,
 - e) vom bisherigen Landkreis Wolfach die Gemeinden Bad Rippoldsau und Schapbach;
10. der Landkreis Heilbronn mit dem Sitz des Landratsamts in Heilbronn; ihm gehören an
 - a) vom bisherigen Landkreis Heilbronn alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Gronau,
 - b) vom bisherigen Landkreis Sinsheim die Gemeinden Bad Rappenau, Berwangen, Elsenz, Eppingen, Gemmingen, Grombach, Ittlingen, Kirchartt, Mühlbach, Obergimpfern, Richen, Rohrbach am Gießhübel, Siegelsbach, Stebbach und Wollenberg,
 - c) vom bisherigen Landkreis Mosbach die Gemeinden Heinsheim, Herbolzheim (Jagst), Neudenau und Stein am Kocher,
 - d) vom bisherigen Landkreis Buchen die Gemeinden Ruchsen und Unterkessach,
 - e) vom bisherigen Landkreis Öhringen die Gemeinden Langenbeutingen, Maienfels und Neuhütten,

- f) vom bisherigen Landkreis Schwäbisch Hall die Gemeinde Finsterrot;
11. der Hohenlohekreis mit dem Sitz des Landratsamts in Künzelsau; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Künzelsau,
 - b) vom bisherigen Landkreis Öhringen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Langenbeutingen, Maienfels und Neuhütten,
 - c) vom bisherigen Landkreis Buchen die Gemeinden Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Krautheim, Neunstetten, Oberndorf und Winzenhofen,
 - d) vom bisherigen Landkreis Schwäbisch Hall die Gemeinden Eschtal und Goggenbach,
 - e) vom bisherigen Landkreis Crailsheim die Gemeinde Simprechtshausen;
12. der Landkreis Karlsruhe mit dem Sitz des Landratsamts in Karlsruhe; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Karlsruhe,
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Bruchsal,
 - c) vom bisherigen Landkreis Sinsheim die Gemeinden Eichelberg, Kürnbach, Landshausen, Sulzfeld, Tiefenbach und Zaisenhausen,
 - d) vom bisherigen Landkreis Vaihingen die Gemeinde Oberderdingen,
 - e) vom bisherigen Landkreis Rastatt die Gemeinde Waldprechtsweyer,
 - f) vom bisherigen Landkreis Pforzheim die Gemeinde Ittersbach;
13. der Landkreis Konstanz mit dem Sitz des Landratsamts in Konstanz; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Konstanz,
 - b) vom bisherigen Landkreis Stockach alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Altheim, Bietingen, Boll, Buchheim, Engelswies, Glashütte (Baden), Gögingen, Gutenstein, Hartheim, Hausen im Tal, Heinstetten, Heudorf bei Meßkirch, Kreenheinstetten, Krumbach, Langenhart, Leibertingen, Liptingen, Menningen, Meßkirch, Rast, Rohrdorf, Sauldorf, Schwandorf, Schwenningen, Sentenhart, Stetten am kalten Markt, Wasser und Worndorf,
 - c) vom bisherigen Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Deutwang, Kalkofen, Liggersdorf, Mindersdorf und Selgetsweiler,
 - d) vom bisherigen Landkreis Donauessingen die Gemeinde Stetten;
14. der Landkreis Lörrach mit dem Sitz des Landratsamts in Lörrach; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Lörrach,
 - b) vom bisherigen Landkreis Müllheim die Gemeinden Bad Bellingen, Bamlach, Feuerbach, Hertingen, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Niederegggenen, Obereggenen, Rheinweiler, Riedlingen, Schliengen, Sitzenkirch und Tannenkirch,
 - c) vom bisherigen Landkreis Säckingen die Gemeinden Karsau, Minseln, Nordschwaben, Rheinfelden und Schwörstadt;
15. der Landkreis Ludwigsburg mit dem Sitz des Landratsamts in Ludwigsburg; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Ludwigsburg,
 - b) vom bisherigen Landkreis Vaihingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Diefenbach, Enzberg, Freudenstein, Großglattbach, Illingen, Iptingen, Kleinvillars, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn, Mühlacker, Mühlhausen an der Enz, Oberderdingen, Ölbronn, Ötisheim, Roßwag, Schützingen, Serres, Sternenfels, Wiernsheim, Wurmberg und Zaisersweiher,
 - c) vom bisherigen Landkreis Leonberg die Gemeinden Ditzingen, Gerlingen, Heimerdingen, Hemmingen, Hirschlanden, Korntal und Münchingen,
 - d) vom bisherigen Landkreis Backnang die Gemeinden Affalterbach und Rielingshausen,
 - e) vom bisherigen Landkreis Heilbronn die Gemeinde Gronau;
16. der Odenwaldkreis mit dem Sitz des Landratsamts in Mosbach; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Mosbach alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Heinsheim, Herbolzheim (Jagst), Lindach, Neudenau und Stein am Kocher,
 - b) vom bisherigen Landkreis Buchen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Berolzheim, Buch am Ahorn, Eubigheim, Gerichtstetten, Gommersdorf, Hohenstadt, Horrenbach, Klepsau, Krautheim, Neunstetten, Oberndorf, Ruchsen, Schillingstadt, Unterkessach und Winzenhofen;
17. der Ortenaukreis mit dem Sitz des Landratsamts in Offenbourg; ihm gehören an

- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Offenburg,
- b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Lahr und alle gemeindefreien Grundstücke (gemeindefreier Grundbesitz der französischen Gemeinde Rhinau und der Bundesrepublik Deutschland),
- c) vom bisherigen Landkreis Kehl alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Grauelsbaum, Lichtenau, Muckenschopf und Scherzheim,
- d) vom bisherigen Landkreis Bühl die Gemeinden Achern, Fautenbach, Furschenbach, Gamshurst, Großweier, Kappelrodeck, Lauf, Mösbach, Obersasbach, Önsbach, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Seebach und Waldulm,
- e) vom bisherigen Landkreis Wolfach alle Gemeinden mit Ausnahmen der Gemeinden Bad Rippoldsau, Kaltbrunn, Lehengericht, Schapbach, Schenkenzell und Schiltach;
18. der Ostalbkreis mit dem Sitz des Landratsamts in Aalen; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Aalen,
- b) vom bisherigen Landkreis Schwäbisch Gmünd alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Alfdorf, Maitis, Pfahlbronn und Vordersteinenberg,
- c) vom bisherigen Landkreis Backnang die Gemeinden Altersberg, Frickenhofen und Gschwend,
- d) vom bisherigen Landkreis Crailsheim die Gemeinden Rechenberg und Stimpfach;
19. der Landkreis Rastatt mit dem Sitz des Landratsamts in Rastatt; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Rastatt alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Waldprechtsweier,
- b) vom bisherigen Landkreis Bühl alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Achern, Fautenbach, Furschenbach, Gamshurst, Großweier, Kappelrodeck, Lauf, Mösbach, Obersasbach, Önsbach, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Seebach und Waldulm,
- d) vom bisherigen Landkreis Kehl die Gemeinden Grauelsbaum, Lichtenau, Muckenschopf und Scherzheim,
- e) vom bisherigen Landkreis Calw die Gemeinde Loffenau;
20. der Landkreis Ravensburg mit dem Sitz des Landratsamts in Ravensburg; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Ravensburg,
- b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Wangen;
- c) vom bisherigen Landkreis Saulgau die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Musbach, Riedhausen und Unterwaldhausen,
- d) vom bisherigen Landkreis Biberach die Gemeinden Dietmanns und Unterschwarzach;
21. der Rems-Murr-Kreis mit dem Sitz des Landratsamts in Waiblingen; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Waiblingen,
- b) vom bisherigen Landkreis Backnang alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Affalterbach, Altersberg, Eutendorf, Fichtenberg, Frickenhofen, Gaildorf, Gschwend, Laufen am Kocher, Oberrot, Rielingshausen, Sulzbach am Kocher und Unterrot,
- c) vom bisherigen Landkreis Schwäbisch Gmünd die Gemeinden Alfdorf, Pfahlbronn und Vordersteinenberg;
22. der Landkreis Reutlingen mit dem Sitz des Landratsamts in Reutlingen; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Reutlingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Bronnen und Gomaringen,
- b) vom bisherigen Landkreis Münsingen alle Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke (Gutsbezirk Münsingen) mit Ausnahme der Gemeinden Ennabeuren, Feldstetten, Gundershofen, Hütten, Ingstetten, Justingen, Laichingen, Sondernach, Sontheim und Westerheim,
- c) vom bisherigen Landkreis Tübingen die Gemeinden Dörnach, Gniebel, Häslach, Pliezhausen, Rübgarten und Walddorf,
- d) vom bisherigen Landkreis Hechingen die Gemeinde Hörschwag,
- e) vom bisherigen Landkreis Saulgau, die Gemeinden Mörsingen und Upflamör,
- f) vom bisherigen Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Steinhilben und Trochtelfingen,
- g) vom bisherigen Landkreis Nürtingen die Gemeinde Grafenberg;
23. der Rhein-Neckar-Kreis mit dem Sitz des Landratsamts in Heidelberg; ihm gehören an

- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Heidelberg,
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Mannheim,
 - c) vom bisherigen Landkreis Sinsheim alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Bad Rappenau, Berwangen, Eichelberg, Elsenz, Eppingen, Gemmingen, Grombach, Ittlingen, Kirchart, Kürnbach, Landshausen, Mühlbach, Obergimpfern, Richen, Rohrbach am Gießhübel, Siegelsbach, Stebbach, Sulzfeld, Tiefenbach, Wollenberg und Zaisenhausen,
 - d) vom bisherigen Landkreis Mosbach die Gemeinde Lindach;
24. der Landkreis Rottweil mit dem Sitz des Landratsamts in Rottweil; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Rottweil alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Deißlingen, Peterzell, Römlinsdorf, Schwenningen am Neckar und Weigheim,
 - b) vom bisherigen Landkreis Horb die Gemeinden Bergfelden, Bettenhausen, Dornhan, Dürrenmettstetten, Fürnsal, Holzhausen, Hopfau, Leinstetten, Marschalkenzimmern, Mühlheim am Bach, Renfrizhausen, Sigmarswangen, Sulz am Neckar, Vöhringen, Weiden und Wittershausen,
 - c) vom bisherigen Landkreis Wolfach die Gemeinden Kaltbrunn, Lehengericht, Schenkenzell und Schiltach,
 - d) vom bisherigen Landkreis Hechingen die Gemeinden Fischingen und Glatt,
 - e) vom bisherigen Landkreis Villingen die Gemeinde Tennenbronn;
25. der Landkreis Schwäbisch Hall mit dem Sitz des Landratsamts in Schwäbisch Hall; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Schwäbisch Hall alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Eschental, Finsterrot und Goggenbach,
 - b) vom bisherigen Landkreis Crailsheim alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Rechenberg, Simprechtshausen und Stimpfach,
 - c) vom bisherigen Landkreis Backnang die Gemeinden Eutendorf, Fichtenberg, Gaildorf, Laufen am Kocher, Oberrot, Sulzbach am Kocher und Unterrot;
26. der Schwarzwald-Baar-Kreis mit dem Sitz des Landratsamts in Villingen-Schwenningen; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Villingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Tennenbronn,
 - b) vom bisherigen Landkreis Donaueschingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Aulfingen, Ermingen ab Egg, Eßlingen, Geisingen, Gutmadingen, Hattingen, Hintschingen, Immendingen, Ippingen, Kirchen-Hausen, Leipferdingen, Mauenheim, Möhringen, Stetten und Unadingen,
 - c) vom bisherigen Landkreis Rottweil die Gemeinden Deißlingen, Schwenningen am Neckar und Weigheim,
 - d) vom bisherigen Landkreis Hochschwarzwald die Gemeinde Urach,
 - e) vom bisherigen Landkreis Tuttlingen die Gemeinde Tuningen;
27. der Landkreis Sigmaringen mit dem Sitz des Landratsamts in Sigmaringen; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Sigmaringen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Bärental, Benzingen, Billafingen, Deutwang, Harthausen auf der Scher, Kaiseringen, Kalkofen, Langenenslingen, Liggersdorf, Mindersdorf, Selgetsweiler, Steinhilben, Straßberg und Trochtelfingen,
 - b) vom bisherigen Landkreis Stockach die Gemeinden Altheim, Bietingen, Boll, Engelswies, Glashütte (Baden), Göggingen, Gutenstein, Hausen im Tal, Heudorf bei Meßkirch, Kreenheinstetten, Krumbach, Langenhart, Leibertingen, Menningen, Meßkirch, Rast, Rohrdorf, Sauldorf, Schwenningen, Sentenhardt, Stetten am kalten Markt und Wasser,
 - c) vom bisherigen Landkreis Saulgau die Gemeinden Beuren, Bierstetten, Blochingen, Bolstern, Bondorf, Braunenweiler, Bremen, Eichen, Ennetach, Enzkofen, Friedberg, Fulgenstadt, Großtissen, Günzkofen, Haid, Herberdingen, Heudorf bei Mengen, Hochberg, Hohentengen, Hunderingen, Jettkofen, Lampertsweiler, Laubbach, Marbach, Mengen, Mieterkingen, Moosheim, Ölkofen, Renhardsweiler, Saulgau, Scheer, Ursendorf, Völkofen und Wolfartsweiler,
 - d) vom bisherigen Landkreis Überlingen die Gemeinden Aach-Linz, Burgweiler, Denkingen, Gaisweiler, Großschönach, Großstadelhofen, Herdwangen, Illmensee, Illwangen, Pfullendorf, Ruschweiler und Zell am Andelsbach,
 - e) vom bisherigen Landkreis Reutlingen die Gemeinde Bronnen;
28. der Tauberkreis mit dem Sitz des Landratsamts in Tauberbischofsheim; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Tauberbischofsheim,

- b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Mergentheim,
- c) vom bisherigen Landkreis Buchen die Gemeinden Berolzheim, Buch am Ahorn, Eubigheim, Gerichtstetten, Hohenstadt und Schillingstadt;
29. der Landkreis Tübingen mit dem Sitz des Landratsamts in Tübingen; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Tübingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Dörnach, Gniebel, Häslach, Pliezhausen, Rübgarten und Walddorf,
- b) vom bisherigen Landkreis Horb die Gemeinden Bieringen, Bierlingen, Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf,
- c) vom bisherigen Landkreis Reutlingen die Gemeinde Gomaringen;
30. der Landkreis Tuttlingen mit dem Sitz des Landratsamts in Tuttlingen; ihm gehören an
- a) vom bisherigen Landkreis Tuttlingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Tuningen,
- b) vom bisherigen Landkreis Donaueschingen die Gemeinden Aulfingen, Emmingen ab Egg, Eßlingen, Geisingen, Gutmadingen, Hattingen, Hintschingen, Immendingen, Ippingen, Kirchen-Hausen, Leipferdingen, Mauenheim und Möhringen,
- c) vom bisherigen Landkreis Stockach die Gemeinden Buchheim, Liptingen, Schwandorf und Worndorf,
- d) vom bisherigen Landkreis Sigmaringen die Gemeinde Bärenthal;
31. der Landkreis Waldshut mit dem Sitz des Landratsamts in Waldshut; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldshut,
- b) vom bisherigen Landkreis Säckingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Karsau, Minseln, Nordschwaben, Rheinfeldern und Schwörstadt,
- c) vom bisherigen Landkreis Hochschwarzwald die Gemeinden Bernau, Bonndorf im Schwarzwald, Brunnadern, Ebnet, Ewattungen, Grafenhausen, Gündelwangen, Häusern, Holzschlag, Menzenschwand, Münchingen, Schönenbach, St. Blasien, Wellendingen und Wittlekofen;
32. der Zollernalbkreis mit dem Sitz des Landratsamts in Balingen; ihm gehören an
- a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Balingen,
- b) vom bisherigen Landkreis Hechingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Betra, Dettensee, Dettlingen, Dettlingen, Dießen, Empfingen, Fischingen, Glatt und Hörschwag,
- c) vom bisherigen Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Benzingen, Harthausen auf der Scher, Kaiseringen und Straßberg,
- d) vom bisherigen Landkreis Stockach die Gemeinden Hartheim und Heinstetten.

§ 4

Gebietsänderungen von Landkreisen

Es werden eingegliedert

1. in den Landkreis Emmendingen vom bisherigen Landkreis Freiburg die Gemeinde Jechtingen;
2. in den Landkreis Göppingen vom bisherigen Landkreis Schwäbisch Gmünd die Gemeinde Maitis, vom bisherigen Landkreis Ulm die Gemeinde Waldhausen.

2. Abschnitt

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

§ 5

Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise

Rechtsnachfolger der nach § 2 aufgelösten Landkreise sind

für den Landkreis	der neue Landkreis
Aalen	Ostalbkreis
Backnang	Rems-Murr-Kreis
Balingen	Zollernalbkreis
Biberach	Biberach
Böblingen	Böblingen
Bruchsal	Karlsruhe
Buchen	Odenwaldkreis
Bühl	Rastatt
Calw	Calw
Crailsheim	Schwäbisch Hall
Donaueschingen	Schwarzwald-Baar-Kreis
Ehingen	Alb-Donau-Kreis
Esslingen	Esslingen
Freiburg	Breisgau-Hochschwarzwald
Freudenstadt	Freudenstadt
Hechingen	Zollernalbkreis
Heidelberg	Rhein-Neckar-Kreis
Heilbronn	Heilbronn
Hochschwarzwald	Breisgau-Hochschwarzwald

Horb	Freudenstadt
Karlsruhe	Karlsruhe
Kehl	Ortenaukreis
Konstanz	Konstanz
Künzelsau	Hohenlohekreis
Lahr	Ortenaukreis
Leonberg	Böblingen
Lörrach	Lörrach
Ludwigsburg	Ludwigsburg
Mannheim	Rhein-Neckar-Kreis
Mergentheim	Tauberkreis
Mosbach	Odenwaldkreis
Müllheim	Breisgau- Hochschwarzwald
Münsingen	Reutlingen
Nürtingen	Esslingen
Offenburg	Ortenaukreis
Öhringen	Hohenlohekreis
Pforzheim	Enzkreis
Rastatt	Rastatt
Ravensburg	Ravensburg
Reutlingen	Reutlingen
Rottweil	Rottweil
Saulgau	Sigmaringen
Schwäbisch Gmünd	Ostalbkreis
Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall
Säckingen	Waldshut
Sigmaringen	Sigmaringen
Sinsheim	Rhein-Neckar-Kreis
Stockach	Konstanz
Tauberbischofsheim	Tauberkreis
Tettnang	Bodenseekreis
Tübingen	Tübingen
Tuttlingen	Tuttlingen
Ulm	Alb-Donau-Kreis
Überlingen	Bodenseekreis
Vaihingen	Ludwigsburg
Villingen	Schwarzwald-Baar-Kreis
Waiblingen	Rems-Murr-Kreis
Waldshut	Waldshut
Wangen	Ravensburg
Wolfach	Ortenaukreis

§ 6

Übergang des Eigentums an Grundstücken

Das Eigentum an Grundstücken und an ihrem Zubehör, soweit es nicht Dritten gehört, geht auf den Landkreis über, in dessen Gebiet das Grundstück liegt; dies gilt nicht für

Grundstücke, die schon vor der Kreisneugliederung in dem Gebiet eines anderen Landkreises gelegen haben. Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte, dingliche Vorkaufsrechte und Vormerkungen.

§ 7

Auseinandersetzung

(1) Die Landkreise regeln die durch die Neuordnung des Gebiets der Landkreise erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Kommt die Vereinbarung nicht bis zu einem von der Rechtsaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt zustande oder enthält die Vereinbarung keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

(3) Gehören die Landkreise, zwischen denen die Vereinbarung abzuschließen ist, verschiedenen Regierungsbezirken an, so wird die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt.

(4) § 8 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend.

3. Abschnitt

Kreisorgane

§ 8

Neubildung des Kreistags

(1) In allen Landkreisen findet die Wahl der Kreisverordneten zwischen dem 1. April 1973 und dem 31. Mai 1973 statt. Das Innenministerium bestimmt den Wahltag.

(2) Die Amtszeit der nach Absatz 1 gewählten Kreisverordneten endet mit Ablauf der Amtszeit der im Jahre 1974 zu wählenden Gemeinderäte und Gemeindeverordneten.

§ 9

Änderung des Gesetzes

zur Änderung des Kommunalwahlrechts

Artikel I § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 512) erhält folgende Fassung:

»(2) Die Amtszeit der bei der regelmäßigen Wahl im Jahre 1971 zu wählenden Gemeinderäte und Gemeindeverordneten beträgt drei Jahre, die der Kreisverordneten endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl nach § 8 des Kreisreformgesetzes stattfindet.«

§ 10

Kreistag in den nicht aufgelösten Landkreisen

In einem nicht aufgelösten Landkreis gehören dem Kreistag bis zum Zusammentreten des nach § 8 gewählten Kreistags auch die bisherigen Kreisverordneten anderer Landkreise an, die am 31. Dezember 1972 in dem ihm nach § 4 eingegliederten Gebiet gewohnt haben. Entsprechendes gilt für Ersatzmänner.

§ 11

*Vorläufiger Kreistag**in den neu zu bildenden Landkreisen*

(1) Für jeden neu zu bildenden Landkreis nimmt ein vorläufiger Kreistag bis zur Neubildung des Kreistags nach § 8 die Aufgaben des Kreistags wahr, deren Erledigung nicht bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden kann und für die nicht die Zuständigkeit der bis zum 31. Dezember 1972 im Amt befindlichen Kreistage gegeben ist. Ihm gehören als Kreisverordnete die Kreisverordneten an, die seit dem 1. September 1972 in dem Gebiet des neu zu bildenden Landkreises wohnen. Entsprechendes gilt für Ersatzmänner.

(2) Der vorläufige Kreistag ist erstmals im September 1972 einzuberufen. Er wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Aufgaben des Vorsitzenden nimmt bis zu dessen Wahl das älteste Mitglied des vorläufigen Kreistags wahr.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts des Zweiten Teils der Landkreisordnung entsprechend.

§ 12

Amtsverweser

(1) Der vorläufige Kreistag kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Kreisverordneten im Einvernehmen mit dem Innenministerium einen Amtsverweser bestellen, der die Aufgaben des Landrats einschließlich des Vorsitzes im vorläufigen Kreistag bis zu dessen Amtsantritt wahrnimmt. Der Amtsverweser ist in den Angelegenheiten zuständig, deren Erledigung nicht bis zum Amtsantritt des Landrats aufgeschoben werden kann. Er muß zum Landrat wählbar sein und ist zum Beamten auf Widerruf des Landkreises zu ernennen. Auf ihn sind im übrigen die für den Landrat geltenden Vorschriften des Beamten-, Besoldungs- und Disziplinarrechts entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter kann auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Amtsverweser bestellt werden. Die Altersgrenze wird für diese Fälle auf die Vollendung des 68. Lebensjahres festgesetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bestellung eines Amtsverwesers in den nicht aufgelösten Landkreisen, in denen die Stelle des Landrats am 1. Januar 1973 nicht besetzt ist.

(4) Dem Amtsverweser steht bis zur Neubildung der Landkreise zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung das Landratsamt des Landkreises als Verwaltungsbehörde zur Verfügung, in dessen Gebiet sich der Sitz des Landratsamts des neu zu bildenden Landkreises befindet; die Landratsämter der anderen Landkreise, deren Gebiet ganz oder zu einem Teil in das Gebiet des neu zu bildenden Landkreises eingegliedert wird, unterstützen ihn auf Verlangen bis zur Bildung der neuen Landkreise bei der Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung. Die Kosten werden nicht erstattet.

§ 13

Beauftragter

Wählt der vorläufige Kreistag bis zum 31. Oktober 1972 keinen Amtsverweser, bestellt das Innenministerium einen Beamten, der zum Landrat wählbar ist, als Beauftragten, der die Aufgaben des Landrats mit Ausnahme des Vorsitzes im vorläufigen Kreistag bis zum Amtsantritt eines Amtsverwesers, längstens jedoch bis zum Amtsantritt des Landrats wahrnimmt. Ein Beauftragter kann schon vor dem 31. Oktober 1972 bestellt werden, wenn der vorläufige Kreistag beschlossen hat, keinen Amtsverweser zu bestellen. Der Beauftragte ist zum Beamten auf Widerruf des Landes zu ernennen; die entstehenden Kosten trägt der Landkreis. Auf ihn sind die für den Landrat geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Landrat

(1) Der Landrat wird, soweit seine Wahl erforderlich ist, von den nach § 8 neugebildeten Kreistagen gewählt. Die Wahl ist spätestens fünf Monate nach dem erstmaligen Zusammentreten des Kreistags durchzuführen.

(2) Bewirbt sich ein bisheriger Landrat, der bis zum 31. Dezember 1972 im Amt war, bei der Wahl nach Absatz 1 um die Stelle des Landrats, so ist er dem Kreistag als geeigneter Bewerber zu benennen. Wird er zum Landrat gewählt, gilt sein Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Amtszeit als Landrat auf der bisherigen Stelle ist als Amtszeit im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten anzurechnen.

4. Abschnitt
Bedienstete

§ 15

*Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstherrn;
Übernahme der Angestellten und Arbeiter*

(1) Die Aufgaben des Dienstherrn werden für diejenigen Beamten und Versorgungsempfänger, die nach den §§ 128 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst eines anderen Landkreises zu übernehmen sind, bis zur Übernahme durch den Landkreis wahrgenommen, der Rechtsnachfolger des bisherigen Dienstherrn ist.

(2) § 128 und § 129 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt für die Angestellten und Arbeiter entsprechend. Treten diese danach in den Dienst eines anderen Landkreises über, so wird das Arbeitsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber fortgesetzt. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 16

Ausschuß für die Übernahme der Bediensteten

(1) Bei jedem Regierungspräsidium wird ein Ausschuß für die Übernahme der Bediensteten gebildet. Der Ausschuß ist, wenn über die anteilige Übernahme der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger zwischen den beteiligten Landkreisen ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, vor der Entscheidung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde zu hören. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Ausschuß besteht aus drei auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften sowie aus drei auf Vorschlag des Landkreistags berufenen Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder des Ausschusses und deren Vertreter werden durch das Innenministerium berufen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt.

(3) Die Verhandlungen des Ausschusses sind nichtöffentlich. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Verfahren und den Geschäftsgang im übrigen regelt. Soweit er davon keinen Gebrauch macht, gilt § 26 Abs. 5 der Landkreisordnung entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für die Gemeinderäte mit Ausnahme des § 15 der Gemeindeordnung entsprechend; solange sie das Amt innehaben, sind sie zur Ausübung der Tätigkeit verpflichtet. Mitglieder des Ausschusses, die dem Kreistag eines an dem Verfahren beteiligten Landkreises angehören, sind von der Mitwirkung an diesem Verfahren ausgeschlossen.

(5) Die personellen und sächlichen Kosten des Ausschusses trägt das Land.

§ 17

Übernahme von Bediensteten

(1) Das Land und die Landkreise sind nach Maßgabe einer Verordnung der Landesregierung verpflichtet, im Rahmen der verfügbaren Stellen geeignete Bedienstete der Landkreise, die aus Anlaß der Kreisneugliederung entbehrlich geworden sind, zu übernehmen. Von dieser Verpflichtung können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(2) In der Verordnung kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. entbehrliche Bedienstete und bestimmte freie Stellen unverzüglich einer Vermittlungsstelle zu melden sind und
2. bestimmte freie Stellen erst besetzt werden dürfen, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der zwei Monate nicht übersteigen darf, ein geeigneter Bewerber benannt oder eine Ausnahme von der Übernahmeverpflichtung zugelassen ist.

§ 18

Personalvertretungen

(1) Bei den Dienststellen der Landkreise werden zwischen dem 1. Juli 1973 und dem 31. Dezember 1973 neue Personalvertretungen gewählt.

(2) Die bei den Dienststellen der Landkreise am 31. Dezember 1972 bestehenden Personalvertretungen bleiben im Amt, bis die nach Absatz 1 gewählten Personalvertretungen ihr Amt antreten. Die Dienststellen der aufgelösten Landkreise gelten bis zum Amtsantritt der nach Absatz 1 gewählten Personalvertretungen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes als selbständige Dienststellen des Landkreises, der nach § 5 Rechtsnachfolger des aufgelösten Landkreises ist. Bei den Dienststellen der Landkreise finden nach dem 31. Dezember 1972 und bis zum Amtsantritt der nach Absatz 1 gewählten Personalvertretungen in den Fällen des § 25 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes keine Neuwahlen statt; § 25 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 im Amt bleibenden Personalvertretungen sind bis zu ihrer Auflösung bei Maßnahmen im Sinne der §§ 64, 65, 68 und 69 des Landespersonalvertretungsgesetzes gegenüber einzelnen Bediensteten der Landratsämter auch dann zu beteiligen, wenn der Bedienstete in den Bereich eines anderen Landratsamtes übernommen ist.

Die Zuständigkeit der für das übernehmende Landratsamt bestehenden Personalvertretungen bleibt unberührt.

5. Abschnitt
Sonstige Überleitungsregelungen

§ 19

Träger von Rechten und Pflichten

Träger von Rechten und Pflichten, die auf Grund der §§ 11 bis 13 begründet werden, ist bis zur Bildung des neuen Landkreises der Landkreis, in dessen Gebiet sich der Sitz des Landratsamts des neu zu bildenden Landkreises befindet.

§ 20

Rechtsaufsicht

Für die neu zu bildenden Landkreise ist die künftige Rechtsaufsichtsbehörde zuständig.

§ 21

Durchführung des Finanzausgleichs

(1) In einem neugebildeten Landkreis ist bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1970) der Umlagesatz zugrunde zu legen, den der bisherige Landkreis, in dessen Gebiet sich der Sitz des Landratsamts des neugebildeten Landkreises befindet, im vorangegangenen Jahr festgesetzt hatte.

(2) In den Jahren 1973 und 1974 ist § 38 Abs. 2 Buchst. b und c FAG 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Landkreis als Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen, der Grunderwerbsteuer und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer für das zweitvorangegangene Rechnungsjahr die Beträge zugerechnet werden, die auf die ihm angehörenden Gemeinden entfallen, wenn die Einnahmen im jeweils zweitvorangegangenen Rechnungsjahr im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gemeinden aufgeteilt worden wären.

§ 22

Ausgleich von Zentralitätsverlusten

Das Land und die Landkreise sind bestrebt, den Gemeinden, die nach diesem Gesetz die Eigenschaft als Kreissitz verlieren und dadurch einen Zentralitätsverlust erfahren, einen angemessenen Ausgleich zu verschaffen.

§ 23

Kreisrecht

In den von der Neuordnung des Gebiets der Landkreise betroffenen Gemeinden gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 24

Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet eines Landkreises maßgebend ist, wird Einwohnern die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer in dem bisherigen Landkreis angerechnet.

ZWEITER TEIL

Neuordnung der Regierungsbezirke

§ 25

Aufhebung der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien sind mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 26

Neueinteilung der Regierungsbezirke

Das Landesverwaltungsgesetz vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bis zur Aufhebung der Regierungspräsidien ist das Landesgebiet in die Regierungsbezirke Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen eingeteilt.«

2. §§ 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

»§ 8

Regierungsbezirk Stuttgart

(1) Der Regierungsbezirk Stuttgart umfaßt die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn sowie folgende Landkreise: Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall und Tauberkreis.

(2) Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 9

Regierungsbezirk Karlsruhe

(1) Der Regierungsbezirk Karlsruhe umfaßt die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sowie folgende Landkreise: Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Odenwaldkreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis.

(2) Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 10

Regierungsbezirk Freiburg

(1) Der Regierungsbezirk Freiburg umfaßt den Stadtkreis Freiburg sowie folgende Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach,

Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut.

(2) Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 11

Regierungsbezirk Tübingen

(1) Der Regierungsbezirk Tübingen umfaßt den Stadtkreis Ulm sowie folgende Landkreise: Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis.

(2) Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in Tübingen.«.

§ 27

Landesrecht

In den von der Neueinteilung der Regierungsbezirke betroffenen Gemeinden gilt das bisherige Landesrecht fort, bis es durch neues Landesrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

DRITTER TEIL

Auswirkungen der Neuordnung des Gebiets der Kreise und der Neuordnung der Regierungsbezirke

1. Abschnitt

Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande

§ 28

Auflösung

Der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande wird aufgelöst.

§ 29

Übergabe von Aufgaben auf das Land

(1) Die in der Straßenbaulast des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande stehenden Landesstraßen gehen in die Straßenbaulast des Landes über. Soweit das Hohenzollerische Landesbauamt bisher Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verwaltet hat, gehen diese Aufgaben auf die Straßenbauverwaltung des Landes über. Das Hohenzollerische Landesbauamt in Sigmaringen wird Straßenbauamt des Landes.

(2) Die Aufgaben des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Landeskonservators, der landeskundlichen Forschungsstelle sowie der vor- und frühgeschichtlichen Bodenforschung gehen auf das Land über.

§ 30

Übergang von Aufgaben auf die Landeswohlfahrtsverbände

(1) Die Aufgaben des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Landeswohlfahrtsverbände gehen auf den zuständigen Landeswohlfahrtsverband über.

(2) Die Aufgaben des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst gehen auf den zuständigen Landeswohlfahrtsverband über.

§ 31

Auflösung der Hohenzollerischen Feuerversicherungsanstalt

(1) Die Hohenzollerische Feuerversicherungsanstalt ist aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt über.

(2) Rechtsnachfolgerin der Hohenzollerischen Feuerversicherungsanstalt ist die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt. Das Vermögen und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind gesondert zu verwalten; die Versicherungsbeiträge sind getrennt festzusetzen.

(3) Zur Vertretung der Interessen der versicherten Gebäudeeigentümer in den bisherigen Hohenzollerischen Landen wird ein Versichertenausschuß gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des letzten Landesausschusses der Hohenzollerischen Lande. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, wählt der Kreistag des Landkreises, in dessen Gebiet das ausgeschiedene Mitglied oder der ausgeschiedene Stellvertreter gewohnt hat, einen Ersatzmann aus diesem Gebiet.

(4) Das Satzungsrecht der Hohenzollerischen Feuerversicherungsanstalt gilt fort.

§ 32

Übergang von Aufgaben auf die Zentralkasse der Viehbesitzer

(1) Die Aufgaben des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande auf dem Gebiet der Tierseuchenentschädigung gehen auf die Zentralkasse der Viehbesitzer über.

(2) Der Geltungsbereich der Artikel 3–25 des württ. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (Ges. Bl. S. 124), erstreckt sich auf das Gebiet der bisherigen Landkreise Hechingen und Sigmaringen.

(3) Die Zentralkasse der Viehbesitzer ist berechtigt, die im Jahre 1972 von der Tierseuchenkasse des Landeskommunal-

verbands der Hohenzollerischen Lande geleisteten Zuschüsse durch Umlage auf die in den bisherigen Landkreisen Hechingen und Sigmaringen wohnhaften Tierbesitzer unter Anwendung der Viehseuchenentschädigungssatzung des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande in der Fassung vom 28. Juli 1958 oder in Form von Zuschlägen zur Viehversicherungsumlage der Zentralkasse der Viehbesitzer für das Rechnungsjahr 1973 einzuziehen.

§ 33

Übergang weiterer Aufgaben

Im übrigen gehen die Aufgaben des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande auf die für das Gebiet der bisherigen Landkreise Hechingen und Sigmaringen zuständigen neuen Landkreise über.

§ 34

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Rechtsnachfolger des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande ist der Landkreis Sigmaringen. § 6 gilt entsprechend. Die in §§ 29 bis 32 genannten Aufgabenträger sind Rechtsnachfolger für die Vermögensgegenstände, die überwiegend der Erfüllung der auf sie übergehenden Aufgaben gedient haben; das gleiche gilt für die Verbindlichkeiten, die dem Landeskommunalverband für die Erfüllung dieser Aufgaben entstanden sind.

(2) Soweit der Landkreis Sigmaringen Rechtsnachfolger ist, hat er sich mit den anderen beteiligten Landkreisen und den in §§ 29 bis 32 genannten Aufgabenträgern auseinanderzusetzen. Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern haben sich hinsichtlich der auf sie übergehenden Vermögensgegenstände auseinanderzusetzen. Die Auseinandersetzung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. § 7 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande kann nach Inkrafttreten dieser Vorschrift über sein Vermögen, das nicht auf die in §§ 29 bis 32 genannten Aufgabenträger übergeht, mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde verfügen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. das Vermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt wird,
2. Gegenstände im Sinne von § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung an solche juristische Personen des öffentlichen Rechts übereignet werden, die für die Pflege des Kulturguts hinreichend Gewähr bieten,
3. Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen an juristische Personen des öffentlichen Rechts übereignet wer-

den, die für die Fortführung und erforderlichenfalls für die Erweiterung dieser Unternehmen eine ausreichende finanzielle Grundlage haben.

Die Interessen der an der Auseinandersetzung beteiligten Landkreise sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 35

Bedienstete

(1) § 15 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Dienstherrn der Bediensteten des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande bis zur Übernahme durch die neuen Aufgabenträger vom Land Baden-Württemberg wahrgenommen werden.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Ausschuß aus drei auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften sowie aus drei auf Vorschlag des Landkreistags, der Landeswohlfahrtsverbände und des Landes berufenen Mitglieder besteht.

(3) § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Personalvertretungen im Amt bleiben, bis beim Landratsamt des neuen Landkreises Sigmaringen nach § 18 Abs. 1 ein neuer Personalrat gewählt ist.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts des Ersten Teils entsprechend.

2. Abschnitt

Sparkassen

§ 36

Auswirkungen der Neuordnung

des Gebiets von Landkreisen auf die Sparkassen

(1) Der neugebildete Landkreis wird Gewährträger der Kreissparkassen, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben. Der Landkreis vereinigt diese Sparkassen spätestens bis zum 31. Dezember 1973 zu einer Sparkasse. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats dieser Sparkassen und ihre Stellvertreter führen ihre Tätigkeit bis zur Vereinigung der Sparkassen fort. Mit der Vereinigung durch Aufnahme endet die Amtszeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats der aufnehmenden Sparkasse und ihrer Stellvertreter. Im übrigen gilt § 3 des Sparkassengesetzes entsprechend.

(2) Ist der neugebildete Landkreis, der nach Absatz 1 Satz 1 Gewährträger von Kreissparkassen geworden ist, weiterer Gewährträger einer Sparkasse oder Mitglied eines Zweckverbands, der Gewährträger einer Sparkasse ist, so werden diese Sparkassen spätestens bis zum 31. Dezember 1973 zu einer Sparkasse vereinigt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Landkreis Sigmaringen wird Gewährträger der Hohenzollerischen Landesbank. Sie ist Sparkasse im Sinne von § 1 des Sparkassengesetzes.

(4) Im Gebiet eines Landkreises bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieses Landkreises, deren Gewährträger ein Landkreis ist, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1974 auf die Sparkasse des Landkreises zu übertragen, in dessen Gebiet sie liegen, wenn dieser Landkreis Gewährträger einer Sparkasse ist. Ist der Landkreis Gewährträger mehrerer Sparkassen, so sind die Zweigstellen auf die Sparkasse zu übertragen, die ihren Sitz am Sitz des Landratsamts hat. Ist ein Landkreis Mitglied eines Zweckverbands, der Gewährträger einer Sparkasse ist, so gilt er als Gewährträger im Sinne von Satz 1 und 2. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt.

§ 37

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg vom 4. Juli 1967 (Ges. Bl. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Sparkassen mit mehreren Gewährträgern haben eine Versammlung der Gewährträger. Die Versammlung der Gewährträger nimmt die in diesem Gesetz dem Hauptorgan des Gewährträgers übertragenen Aufgaben wahr. Ein Beschluß nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gewährträgerversammlung. In den Fällen der §§ 4 und 6 beschließen die Hauptorgane der Gewährträger. Die Satzung kann bestimmen, daß über die Zustimmung zu Änderungen der Satzung die Versammlung der Gewährträger beschließt.«

2. In § 20 Abs. 1 und in § 24 Satz 1 werden die Worte », deren Zahl durch die Satzung bestimmt wird« gestrichen.

3. § 35 wird aufgehoben.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Der Badische Sparkassen- und Giroverband und der Württembergische Sparkassen- und Giroverband können sich zu einem Sparkassen- und Giroverband vereinigen. § 3 gilt entsprechend; über die Vereinigung beschließen die Verbandsversammlungen.«

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte », die Hohenzollerische Landesbank« gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Gewährträger der Sparkassen in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern und der Gewährträger der Städtischen Girokasse Stuttgart sind Mitglieder des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbands.«

c) Als Absatz 3 und 4 werden angefügt:

»(3) Für die Mitgliedschaft sind die Grenzen der Regierungsbezirke bei Inkrafttreten des Sparkassengesetzes am 8. Januar 1968 maßgebend.

(4) Nach einer Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände sind die Sparkassen, die Württembergische Landessparkasse, die Hohenzollerische Landesbank und die Städtische Girokasse Stuttgart Mitglieder des Vereinigten Sparkassen- und Giroverbands.«

6. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor der Zahl »4« die Zahl »3« eingefügt.

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Die Versicherungsanstalt kann nach § 385 a des Aktiengesetzes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung bedarf der Zustimmung des Sparkassen- und Giroverbands und der Genehmigung des Innenministeriums.«

7. In § 49 Abs. 1 werden die Worte »die Hohenzollerische Landesbank« gestrichen.

8. In § 50 Abs. 1 Satz 1 und 5 und in § 55 Nr. 1 werden die Worte », der Hohenzollerischen Landesbank« gestrichen.

9. In § 57 Abs. 2 wird die Zahl »35,« gestrichen.

§ 38

Personalvertretungen

Werden Sparkassen nach § 36 Abs. 1 oder 2 vereinigt, so sind bei der neuen Sparkasse innerhalb eines Jahres nach der Vereinigung Personalvertretungen zu wählen. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend.

3. Abschnitt

Landeswohlfahrtsverbände

§ 39

Verbandsversammlung, Verbandsausschuß

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Baden und der Verbandsversammlung

des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern werden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1973 und dem 31. Januar 1974 neu gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf des auf die nächste Wahl der Kreisverordneten folgenden Jahres.

(2) Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Baden besteht bis zum Zusammentreten der neugewählten Verbandsversammlung aus den bisherigen Mitgliedern der Verbandsversammlungen des Landeswohlfahrtsverbandes Baden und des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern, die am 1. Januar 1973 in dem Gebiet der zu dem Landeswohlfahrtsverband Baden gehörenden Landkreise und Stadtkreise wohnen. Entsprechendes gilt für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern.

(3) Der Verbandsausschuß ist für die Zeit bis zum Zusammentreten der neugewählten Verbandsversammlung neu zu bestellen.

§ 40

Auseinandersetzung

(1) Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern regeln die infolge der Neuordnung des Gebiets der Landkreise erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hat mit den Landkreisen, die infolge der Gebietsänderungen oder infolge der Auflösung des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande dadurch begünstigt oder benachteiligt würden, daß Aufwendungen für das letzte Vierteljahr 1972 erst im Umlagebedarf für die Landeswohlfahrtsumlage des Jahres 1973 berücksichtigt werden, einen entsprechenden Ausgleich zu vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums.

(3) § 7 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 41

Satzungsrecht

In den von der Neuordnung betroffenen Stadt- und Landkreisen gilt das Recht des Landeswohlfahrtsverbandes, zu dem sie gehören. Die Landeswohlfahrtsverbände können bestimmen, daß das Recht des Landeswohlfahrtsverbandes, zu dem die Stadt- und Landkreise oder Teile von ihnen bisher gehörten, im bisherigen Geltungsbereich fortgilt, bis es durch neues Recht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

4. Abschnitt

Kommunale Versorgungsverbände

§ 42

Zusammenschluß der kommunalen Versorgungsverbände

(1) Der Badische Kommunale Versorgungsverband und der Württembergische Kommunale Versorgungsverband sind bis spätestens 1. Januar 1976 zu einem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zusammenzuschließen. Der Badische Kommunale Versorgungsverband und der Württembergische Kommunale Versorgungsverband regeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Rechtsfolgen des Zusammenschlusses durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. In der Vereinbarung sind, soweit erforderlich, Bestimmungen für die Herbeiführung eines Ausgleiches des im Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Vermögens zwischen den bisherigen Mitgliedern des Badischen Kommunalen Versorgungsverbandes einerseits und des Württembergischen Kommunalen Versorgungsverbandes andererseits zu treffen; entsprechendes gilt für die Zusatzversorgungskassen.

(2) Kommt eine Vereinbarung der Verbände bis 31. Dezember 1974 nicht zustande, erfolgt der Zusammenschluß durch Gesetz.

(3) Die Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten der in Absatz 1 genannten Versorgungsverbände und der bei diesen bestehenden Zusatzversorgungskassen gehen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und die bei diesem zu errichtende Zusatzversorgungskasse über.

(4) Der Sitz des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg wird durch Gesetz bestimmt.

§ 43

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungsverbände

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungsverbände vom 18. Dezember 1964 (Ges. Bl. S. 438), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 512) und durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungsverbände vom 18. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 513), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»6. die Regionalverbände,«

2. In § 5 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

§ 44

Übergangsregelung

(1) Bis zum Zusammenschluß des Badischen Kommunalen Versorgungsverbands und des Württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands zu einem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg besteht der Verbandsbereich des Badischen Kommunalen Versorgungsverbands aus den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden, der Verbandsbereich des Württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands aus den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern jeweils in der am 31. Dezember 1972 bestehenden Abgrenzung. Die Mitgliedschaft eines Landkreises bei einem der bestehenden kommunalen Versorgungsverbände richtet sich nach dem Sitz des Landratsamts; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft der Regionalverbände.

(2) Vereinigen sich Gemeinden, die nicht demselben kommunalen Versorgungsverband angehören, so wird die neugebildete Gemeinde Mitglied des kommunalen Versorgungsverbands, dem vor der Vereinigung die größere Zahl von Bediensteten aus den beteiligten Gemeinden angehört haben.

5. Abschnitt

Änderung weiterer Gesetze

§ 45

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1970 (Ges. Bl. S. 258, 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 10 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände wird auf diese nach dem Schlüssel der mangelnden Umlagekraft verteilt.«.

2. § 28 wird aufgehoben.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Für Gemeinden, die nach dem Ersten Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, ist bis zum Jahr 1977 für

die Einwohnerzahl mindestens das auf den 30. Juni 1972 fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.«.

4. In § 36 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 37 wird aufgehoben.

§ 46

Straßengesetz für Baden-Württemberg

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (Ges. Bl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 4 und § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande,« gestrichen.

2. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte », bei Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande auch der Landeskommunalverband« gestrichen.

b) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»In den Fällen des Absatzes 4 ist das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich;«.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »dem Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande,« gestrichen.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Soweit Gemeinden und Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, regeln sie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren durch Satzung.«.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Für Sondernutzungen an nicht in der Baulast einer Gemeinde oder eines Landkreises stehenden Straßen gelten im übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes über die Benutzungsgebühren entsprechend.«.

5. § 37 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In § 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte », in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande« gestrichen.

7. In § 48 und § 51 Abs. 1 werden die Worte »den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande,« gestrichen.

8. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Landkreise, die Gemeinden und die Zweckverbände unterliegen nur der Rechtsaufsicht.«

9. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 wird der Buchstabe b gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

10. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte », in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen vom Hohenzollerischen Landesbauamt« gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte », die Landkreise Hechingen und Sigmaringen dem Hohenzollerischen Landesbauamt« gestrichen.

11. In § 54 Abs. 1 werden in Satz 1 und in Satz 2 die Worte »und das Hohenzollerische Landesbauamt« gestrichen.

§ 47

Feuerwehrgesetz

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1960 (Ges.Bl. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1970 (Ges.Bl. S. 201), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Jeder Landkreis hat einen oder mehrere Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter zu bestellen.«

§ 48

Gesetz über die Landeswohlfahrtsverbände

Das Gesetz über die Landeswohlfahrtsverbände vom 23. April 1963 (Ges.Bl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1970 (Ges.Bl. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird aufgehoben.

2. In § 29 Abs. 2 werden die Worte »und dem Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande« gestrichen.

§ 49

Gesetz über die Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst vom 20. Juni 1967 (Ges.Bl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte »sowie dem Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande« gestrichen.

2. In Satz 3 werden die Worte »und den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande« gestrichen.

§ 50

Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz

1. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (Ges.Bl. S. 235) erhält folgende Fassung:

»§ 1

Sozialgerichte werden errichtet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGG)

in Freiburg

für den Stadtkreis Freiburg und folgende Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis, Waldshut;

in Heilbronn

für den Stadtkreis Heilbronn und folgende Landkreise: Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall, Tauberkreis;

in Karlsruhe

für die Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe, Pforzheim und folgende Landkreise: Calw, Enzkreis, Karlsruhe, Rastatt;

in Konstanz

für folgende Landkreise: Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg, Sigmaringen;

in Mannheim

für die Stadtkreise Heidelberg, Mannheim und folgende Landkreise: Odenwaldkreis, Rhein-Neckar-Kreis;

in Reutlingen

für folgende Landkreise: Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis;

in Stuttgart

für den Stadtkreis Stuttgart und folgende Landkreise: Böblingen, Esslingen, Rems-Murr-Kreis;

in Ulm

für den Stadtkreis Ulm und folgende Landkreise: Alb-Donau-Kreis, Biberach, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis.«

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen, soweit sich die Sozialgerichtsbezirke ändern, die bei den bisher zuständigen Sozialgerichten rechtshängigen Streitsachen auf die nach Nr. 1 nunmehr zuständigen Sozialgerichte über.

VIERTER TEIL

Änderung der Landkreisverfassung

§ 51

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 207), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) und durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie zur Durchführung der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte, Gemeindeverordneten und Kreisverordneten vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht für den Zweiten Teil der Landkreisordnung erhält folgende Fassung:

»Zweiter Teil:

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

1. Abschnitt: Organe § 13

2. Abschnitt: Kreistag §§ 14–28

3. Abschnitt: Landrat §§ 32–39 a

4. Abschnitt: Bedienstete des Landkreises
. . . . § 40«.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Hauptsatzung zu erlassen ist, muß sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Landkreise führen die in § 1 des Kreisreformgesetzes aufgeführten Namen. Ein Landkreis kann mit Zustimmung der Landesregierung seinen Namen ändern.«

4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.

5. In § 13 werden nach dem Wort »Kreistag« der Beistrich und die Worte »der Kreisrat« gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

»Er legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte

Angelegenheiten überträgt. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Verwaltung des Landkreises für deren Beseitigung.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Beamten und Angestellten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; im ersten Halbsatz des Satzes 2 werden die Worte »oder dem Kreisrat« gestrichen.

7. § 15 wird gestrichen.

8. § 18 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3 werden gestrichen.

9. In § 20 Abs. 2 wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.

10. In § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.

11. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der ständige allgemeine Stellvertreter des Landrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen.«

12. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »oder der Kreisrat« gestrichen.

13. Vor § 26 wird die Überschrift »3. Abschnitt Kreisrat« gestrichen.

14. § 26 erhält folgende Fassung:

»§ 26

Beschließende Ausschüsse

(1) Durch die Hauptsatzung kann der Kreistag beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluß kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlußfassung über

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistags sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Beamten und Angestellten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. den Erlaß von Satzungen,
4. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises,
5. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
6. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
7. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
8. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
9. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
10. die Übernahme von Darlehen, die Gewährung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und andere Gewährschaften, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
11. den Erlaß der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzungen sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Landrats,
12. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
13. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen und
15. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Kreistags. Ergibt sich, daß eine Angelegenheit für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlußfassung unterbreiten. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die

Verweisung als nicht gegeben ansieht, so entscheidet der fachlich zuständige beschließende Ausschuß. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß ein Drittel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlußfassung unterbreiten kann, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. In der Hauptsatzung kann weiter bestimmt werden, daß der Kreistag allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags aufgeschoben werden kann, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuß an Stelle des Kreistags. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreisverordneten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 23 dieses Gesetzes und der §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung entsprechend. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nicht-öffentlich. Der Landrat hat kein Stimmrecht; dies gilt nicht im Falle der Vorberatung nach Absatz 4. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird ein beschließender Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.«

15. § 27 erhält folgende Fassung:

»§ 27

Zusammensetzung

der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern. Der Kreistag bestellt die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, wer-

den die Mitglieder von den Kreisverordneten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Landrat; er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuß.«

16. § 28 erhält folgende Fassung:

»§ 28

Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Kreistag beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Kreistags gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden.

(2) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Landrat. Er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich. Die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften des § 23 dieses Gesetzes und der §§ 34 und 36 bis 38 der Gemeindeordnung entsprechend.«

17. Die §§ 29 bis 31 werden gestrichen.

18. Die Überschrift vor § 32 erhält folgende Fassung:

»3. Abschnitt

Landrat«.

19. In § 32 Abs. 1 werden die Worte »und des Kreistrats« gestrichen.

20. § 34 erhält folgende Fassung:

a) § 34 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bildet der Kreistag einen besonderen beschließenden Ausschuß (Ausschuß); dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. § 27 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Ausschuß entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats. Er ist ferner zuständig für die

Verhandlungen nach Absatz 3 über die Benennung von Bewerbern für die Wahl des Landrats.

(3) Der Ausschuß nach Absatz 2 Satz 1 legt dem Innenministerium die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich vor. Das Innenministerium und der Ausschuß benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Können Innenministerium und Ausschuß keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuß auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet. Können sich Innenministerium und Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen und deshalb dem Kreistag nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern benennen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses, aus welchen Bewerbern der Kreistag den Landrat wählt; dabei sind die Bewerber zu berücksichtigen, über deren Benennung sich Innenministerium und der Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung geeinigt haben.«

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Stellung im Kreistag

und in den beschließenden Ausschüssen«.

b) In Absatz 1 werden nach den Worten »Sitzungen des Kreistags« der Beistrich und die Worte »des Kreistrats« gestrichen.

c) In Absatz 2 werden im ersten Halbsatz des Satzes 1 die Worte »und des Kreistrats«, in Satz 2 die Worte »oder Kreisträten« gestrichen.

d) Im Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort »Kreistrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) In dringenden Angelegenheiten des Kreistags, deren Erledigung an Stelle des Kreistags nicht bis zu einer Sitzung des zuständigen beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat an Stelle dieses zuständigen Ausschusses. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuß zuständig ist.«

22. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Kreistrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Geschäftsordnung des Kreisrats« durch das Wort »Hauptsatzung« ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
»Der Kreistag kann die Erledigung von Angelegenheiten, die er nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann (§ 26 Abs. 2), auch nicht dem Landrat übertragen.«
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
»(5) Ständiger allgemeiner Stellvertreter des Landrats ist der Erste Landesbeamte beim Landratsamt, der im Benehmen mit dem Landrat bestellt wird. Die Bestimmungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 27 Abs. 3 bleiben unberührt.«
23. In § 39 Abs. 2 wird vor dem Wort »allgemeinen« das Wort »ständigen« eingefügt.
24. § 39 a wird wie folgt geändert:
- a) In § 39 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« und die Worte »des Kreisrats (§ 27 Abs. 3 Satz 1)« durch die Worte »des Kreistags (§ 16 Abs. 1 Satz 2)« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort »allgemeine« das Wort »ständige« eingefügt.
25. Die Überschrift vor § 40 erhält folgende Fassung:
»4. Abschnitt
Bedienstete des Landkreises.«
26. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.

§ 52

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1965 (Ges. Bl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.
2. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Kreiswahlausschuß

(1) Dem Kreiswahlausschuß obliegt die Leitung der Wahl der Kreisverordneten im Wahlgebiet sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus seiner Mitte. Reicht die Zahl der Kreisverordneten nicht aus, können Wahlberechtigte als Beisitzer und Stellvertreter zugewählt werden. Wahlbewerber können nicht Mitglieder des Kreiswahlausschusses sein.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Landrat hat Stimmrecht.«

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung: »Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Kreistag aus seiner Mitte.«

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »Kreisrat als« gestrichen.

4. In § 21 Abs. 3 werden die Worte »Kreisrat als« gestrichen.

5. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.

6. In § 30 Satz 1 werden die Worte »Kreisrat als« gestrichen.

§ 53

Änderung des Zweckverbandsgesetzes

In § 12 Abs. 3 Satz 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114) wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« ersetzt.

§ 54

*Änderung des Gesetzes**über die Landeswohlfahrtsverbände*

Das Gesetz über die Landeswohlfahrtsverbände vom 23. April 1963 (Ges. Bl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

Fachausschüsse

(1) Der Verbandsausschuß kann durch seine Geschäftsordnung beschließende und beratende Fachausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluß kann der Verbandsausschuß einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Sie entscheiden anstelle des Verbandsausschusses. Der Verbandsausschuß kann jedoch allgemein oder im Einzelfall

Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

(2) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Verbandsausschuß beratende Ausschüsse bestellen.

(3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsausschusses gebildet. Der Verbandsausschuß kann auch Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sind, als stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse bestellen. In die Fachausschüsse sollen auch fachkundige Beamte und Angestellte der zum Landeswohlfahrtsverband gehörenden Landkreise und Stadtkreise sowie sonstige Personen, die auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, der Kriegsoferfürsorge oder des Schwerbeschädigtenrechts besonders erfahren sind, widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Sondergesetzliche Vorschriften über die Beteiligung bestimmter Personenkreise bleiben unberührt.

(4) Vorsitzender der Fachausschüsse ist der Verbandsdirektor. Er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Fachausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

(5) Für das Ausscheiden und die Ergänzung der stimmberechtigten Mitglieder der Fachausschüsse gilt § 15 entsprechend.«

2. In § 17 erhält Satz 4 folgende Fassung:

»Im übrigen gelten für die Verhandlungen § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes sowie § 23 Abs. 3 der Landkreisordnung und die §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung entsprechend.«

§ 55

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (Ges. Bl. S. 124) wird wie folgt geändert:

In den §§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und 15 Abs. 1 wird das Wort »Kreisrat« durch das Wort »Kreistag« und in § 48 Abs. 5 wird das Wort »Kreisräte« durch das Wort »Kreistage« ersetzt.

§ 56

Änderung des Sparkassengesetzes

In § 13 Abs. 1 Satz 4 des Sparkassengesetzes vom 4. Juli 1967 (Ges. Bl. S. 104) werden die Worte »§ 28 Abs. 2 bis 4« durch die Worte »§ 27 Abs. 2« ersetzt.

FÜNFTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 57

Änderung des Gesetzes zur Vorbereitung der Kreisreform

Das Gesetz zur Vorbereitung der Kreisreform vom 8. Dezember 1970 (Ges. Bl. S. 497) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Wird die Stelle des Landrats frei, kann der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Kreisverordneten im Einvernehmen mit dem Innenministerium einen Amtsverweser bestellen. Der Amtsverweser muß zum Landrat wählbar sein; er ist zum Beamten des Landkreises zu ernennen.«

2. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Eine Wahl des Landrats findet bis zum 31. Dezember 1972 nicht statt.«

§ 58

Beratende Mitwirkung im Kreistag

Bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 8 Abs. 1 gewählten Kreisverordneten nehmen die Oberbürgermeister der zum Landkreis gehörenden Großen Kreisstädte an den Sitzungen des Kreistags von Amts wegen mit beratender Stimme teil.

§ 59

Kreiswahlausschuß

Abweichend von § 52 Nr. 2 führt der bisherige Kreisrat nach dem 1. November 1971 für die am 24. Oktober 1971 stattfindende Wahl der Kreisverordneten die Geschäfte des Kreiswahlausschusses weiter.

§ 60

Freistellung von Abgaben

Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

§ 61

Stichtag

Für die Anwendung dieses Gesetzes sind vorbehaltlich spätere Änderungen der Name und der Gebietsstand von Ge-

meinden und von bisherigen Landkreisen am 1. Juli 1971 maßgebend.

§ 62

Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium erläßt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 63

Neubekanntmachung der Landkreisordnung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Landkreisordnung in der auf Grund dieses Gesetzes sowie des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Regionalverbandsgesetz) geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 64

Außerkrafttreten von Vorschriften

Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Selbstverwaltung der Hohenzollerischen Lande vom 7. September 1950 (Reg.Bl. S. 285),
2. § 37 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225),
3. § 35 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 99) und
4. §§ 5–28 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149), geändert durch Gesetz vom 28. März 1928 (GS. S. 45).

§ 65

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Januar 1973 in Kraft.
- (2) § 9, §§ 11–13, § 19, § 20, § 34 Abs. 3, § 37 Nrn. 1, 4, 5, soweit § 39 Abs. 4 des Sparkassengesetzes angefügt wird, § 37 Nr. 6, § 41 Satz 2, § 42, § 57, § 62 und § 63 treten am Tage nach der Verkündung, § 51 Nrn. 1, 2, 4–26, §§ 52–56, § 58 und § 59 treten am 1. November 1971 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Zweites Gesetz zur Verwaltungsreform (Regionalverbandsgesetz)

Vom 26. Juli 1971

Der Landtag hat am 23. Juli 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz vom 19. Dezember 1962 (Ges.Bl. 1963 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Höhere Landesplanungsbehörden sind die Regierungspräsidien.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Untere Landesplanungsbehörden sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte »sowie der Unbedenklichkeitserklärung von Regionalplänen« gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Amtszeit des Landesplanungsrats beträgt vier Jahre. Sie schließt sich an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an.«

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. ein Vertreter jedes Regionalverbands,«;

b) nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a. eingefügt:

»3. a) ein Vertreter der Architektenkammer Baden-Württemberg,«;

c) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »auf vier Jahre« durch die Worte »für eine Amtszeit des Landesplanungsrats« ersetzt;

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Abschnitt II Unterabschnitt 3 erhält folgende Fassung:

»3. Regionalverbände

§ 7

Errichtung

(1) Es werden errichtet

1. der Regionalverband Unterer Neckar mit Sitz in Mannheim für das Gebiet der Stadtkreise Mannheim und Heidelberg sowie folgender Landkreise: Odenwaldkreis und Rhein-Neckar-Kreis,

2. der Regionalverband Franken mit Sitz in Heilbronn für das Gebiet des Stadtkreises Heilbronn sowie folgender Landkreise: Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall und Tauberkreis,
 3. der Regionalverband Ostwürttemberg mit Sitz in Schwäbisch Gmünd für das Gebiet folgender Landkreise: Heidenheim und Ostalbkreis,
 4. der Regionalverband Mittlerer Neckar mit Sitz in Stuttgart für das Gebiet des Stadtkreises Stuttgart sowie folgender Landkreise: Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis,
 5. der Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit Sitz in Karlsruhe für das Gebiet der Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe sowie folgender Landkreise: Karlsruhe und Rastatt,
 6. der Regionalverband Nordschwarzwald mit Sitz in Pforzheim für das Gebiet des Stadtkreises Pforzheim sowie folgender Landkreise: Calw, Enzkreis und Freudenstadt,
 7. der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Sitz in Freiburg für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg sowie folgender Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis,
 8. der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg mit Sitz in Villingen-Schwenningen für das Gebiet folgender Landkreise: Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen,
 9. der Regionalverband Neckar-Alb mit Sitz in Tübingen für das Gebiet folgender Landkreise: Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis,
 10. der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben mit Sitz in Ravensburg für das Gebiet folgender Landkreise: Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen,
 11. der Regionalverband Hochrhein mit Sitz in Waldshut für das Gebiet folgender Landkreise: Konstanz, Lörrach und Waldshut.
- (2) Die Regionalplanung für das Gebiet des Stadtkreises Ulm sowie des Alb-Donau-Kreises und des Landkreises Biberach wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 7a

Rechtsform

Die Regionalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Die Regionalverbände besitzen das Recht, Beamte zu haben.

§ 7b

Aufgaben

- (1) Die Regionalverbände sind Träger der Regionalplanung; sie wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Landesplanung mit.
- (2) Die Regionalverbände können mit den Landkreisen und den Stadtkreisen vereinbaren, daß sie von diesen weisungsfreie Aufgaben übernehmen, wenn dies für die Entwicklung oder Versorgung des Verbandsbereichs oder eines größeren Teils des Verbandsbereichs förderlich ist und die Aufgabe durch den Regionalverband wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden kann. Mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde können die Regionalverbände mit den Landkreisen und den Stadtkreisen unter den Voraussetzungen von Satz 1 auch vereinbaren, daß sie an Stelle des Landkreises oder Stadtkreises Schulträger werden. Die Vereinbarung muß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden; sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der Landkreise und Stadtkreise zur Erfüllung der Aufgaben auf den Regionalverband über. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie werden am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern von den Beteiligten kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7c

Satzungen

- (1) Die Regionalverbände können die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen sind, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den Staatsanzeiger durchzuführen. Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen.

§ 7d

Organe

Organe des Regionalverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7e

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Regionalverbands. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann sich vom Verbandsvorsitzenden über alle Angelegenheiten des Regionalverbands unterrichten lassen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Kreistagen und von den Gemeinderäten der Stadtkreise auf die Dauer von fünf Jahren innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit gewählt. Die Amtszeit beginnt für alle Mitglieder mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl der Mitglieder durchzuführen ist.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt mindestens 40, in Regionalverbänden mit mehr als 400 000 Einwohnern der Landkreise und Stadtkreise erhöht sich diese Zahl für je weitere angefangene 30 000 Einwohner um zwei, höchstens jedoch auf 80, in Regionalverbänden mit mehr als 2 Millionen Einwohnern der Landkreise und Stadtkreise auf 100. Zur Feststellung der in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen zu wählenden Mitglieder werden die Einwohnerzahlen der Landkreise und Stadtkreise der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt; von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen werden so viel Höchstzahlen ausgesondert, wie Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Zahl der danach insgesamt und in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen zu wählenden Mitglieder wird jeweils rechtzeitig vor der Wahl vom Verbandsvorsitzenden festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Änderungen der maßgeblichen Einwohnerzahl sind erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

(4) § 21 Abs. 1 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Tritt ein Gewählter nicht in die Verbandsversammlung ein oder scheidet er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, daß er nicht wählbar war, rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann festgestellt worden ist.

(5) Wählbar in die Verbandsversammlung ist, wer in den Gemeinden des Verbandsbereichs die Wählbarkeit in den Gemeinderat besitzt. Landräte sind auch dann wählbar, wenn sie nicht mindestens drei Monate in dem Gebiet einer Gemeinde des Verbandsbereichs wohnen.

(6) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein

1. Beamte und Angestellte des Regionalverbands und
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für die Gemeinderäte mit Ausnahme des § 15 der Gemeindeordnung entsprechend. § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 und 4 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit des Regionalverbands nach § 7b Abs. 1 oder Verpflichtungen der Landkreise und Stadtkreise betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Regionalverband ergeben und für alle zum Verband gehörenden Landkreise und Stadtkreise nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.

(8) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder der Verbandsversammlung einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Verbandsversammlung.

(9) Hat der Regionalverband einen Verbandsdirektor, nimmt dieser an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Die Landesplanungsbehörden sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Sie können Vertreter entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist.

(10) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. § 24 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Im übrigen gelten für die Verhandlungen der Verbandsversammlung die §§ 35 bis 38 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 7f

Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in den Landkreisen auf Grund von Wahlvorschlägen der Kreisverordneten, in den Stadtkreisen auf Grund von Wahlvorschlägen der Stadträte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Jeder Kreisverordnete und jeder Stadtrat kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvor-

schläge können bis doppelt soviel Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. In den Wahlvorschlägen soll die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gelten bei Verhältniswahl die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(2) Bei Verhältniswahl hat jeder Kreisverordnete und jeder Stadtrat eine Stimme, bei Mehrheitswahl soviel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die Mitglieder ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet in den Landkreisen der Kreistag, in den Stadtkreisen der Gemeinderat; sie stellen auch das Wahlergebnis fest.

§ 7g

Beschließende und beratende Ausschüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann durch Satzung beschließende und durch Beschluß beratende Ausschüsse bilden.

(2) Beschließenden Ausschüssen können von der Verbandsversammlung bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlußfassung über

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen der Verbandsversammlung, die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl oder Bestellung seiner Stellvertreter sowie die Ernennung und Entlassung des Verbandsdirektors und die Bestellung seines Stellvertreters,

2. die Regionalpläne,

3. den Erlaß von Satzungen,

4. den Erlaß der Haushaltssatzung,

5. die Feststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,

6. Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.

(4) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende. Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch seinen Stellvertreter nach § 7e Abs. 8 Satz 2 vertreten. Er kann einen seiner Stellvertreter nach § 7e Abs. 8 Satz 2 mit seiner Vertretung beauftragen. Hat der Regionalverband einen Verbandsdirektor, kann der Verbandsvorsitzende auch diesen mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen.

(5) Im übrigen gelten für die Ausschüsse § 39 Abs. 3 bis 5 und § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 7h

Planungsausschuß

(1) Zur Vorbereitung ihrer Verhandlungen über die Aufstellung der Regionalpläne bestellt die Verbandsversammlung einen Planungsausschuß.

(2) Vorsitzender des Planungsausschusses ist der Verbandsvorsitzende. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter nach § 7e Abs. 8 Satz 2 vertreten. Er kann einen seiner Stellvertreter nach § 7e Abs. 8 Satz 2 mit seiner Vertretung beauftragen. Hat der Regionalverband einen Verbandsdirektor, kann der Verbandsvorsitzende auch diesen mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. In den Planungsausschuß können widerruflich als beratende Mitglieder auch Personen berufen werden, die Organisationen angehören, die an der Regionalplanung Anteil haben. Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Planungsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Landesplanungsbehörden sind zu den Sitzungen des Planungsausschusses einzuladen. Sie können Vertreter entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist.

(3) Im übrigen gilt für den Planungsausschuß § 7g Abs. 3; § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 7i

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen ehrenamtlich tätigen oder hauptamtlichen Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Amtszeit als Mitglied der Verbandsversammlung gewählt. Für seine Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sowie § 7e Abs. 7 Satz 3 entsprechend.
- (3) Der hauptamtliche Verbandsvorsitzende ist Beamter auf Zeit; seine Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit zwölf Jahre. Seine Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Im übrigen gelten § 193 des Landesbeamtengesetzes sowie § 17 Abs. 1 bis 3 und § 18 der Gemeindeordnung entsprechend. Wählbar zum hauptamtlichen Verbandsvorsitzenden sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben; im übrigen gilt § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend. Der hauptamtliche Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt; § 34 Abs. 1 und 5 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Ein Beamter oder Angestellter des Verbands ist für den Verhinderungsfall zum Stellvertreter des hauptamtlichen Verbandsvorsitzenden zu bestellen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Regionalverbands.

§ 7k

Verbandsdirektor

- (1) Hat der Regionalverband einen ehrenamtlich tätigen Verbandsvorsitzenden, bestellt die Verbandsversammlung einen Verbandsdirektor. Er ist Beamter auf Zeit; seine Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederbestellung nach Ablauf der Amtszeit zwölf Jahre.
- (2) Der Verbandsdirektor vertritt den Verbandsvorsitzenden ständig bei der Erfüllung der in § 7i Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 genannten Aufgaben.

- (3) Ein Beamter oder Angestellter des Verbands ist für den Verhinderungsfall zum Stellvertreter des Verbandsdirektors zu bestellen.

§ 7l

Bedienstete

Der Regionalverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einzustellen. Im übrigen gilt § 67 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 7m

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Regionalverbands finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung; ausgenommen sind die Vorschriften über die Auflegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

§ 7n

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Regionalverbände erhalten für ihre Aufgaben nach § 7b Abs. 1 vom Land jährlich einen Zuschuß in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und 50 DM je Quadratkilometer. Maßgebend ist die Einwohnerzahl und die Fläche der Gemeinden im Verbandsbereich. Die Fläche bestimmt sich nach dem Stand zu Beginn eines jeden Jahres.
- (2) Der Regionalverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den zu ihm gehörenden Landkreisen und Stadtkreisen eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der jeweiligen Steuerkraftsummen aufgeteilt. Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Erfüllung von Aufgaben nach § 7b Abs. 2 kann ein anderer Umlagemaßstab bestimmt werden, sofern für die Kostentragung keine andere Regelung vereinbart worden ist.

§ 7o

Aufsicht

- (1) Die Regionalverbände unterliegen in weisungsfreien Angelegenheiten der Rechtsaufsicht, soweit Weisungen erteilt werden können, auch der Fachaufsicht.

(2) Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium; oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(3) §§ 118, 120 bis 127 und 129 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.«

5. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Vorbereitung

Zur Vorbereitung von Maßnahmen der Landesplanung haben alle Planungsträger den Landesplanungsbehörden und den Regionalverbänden Auskunft über die von ihnen beabsichtigten Planungen zu erteilen, soweit diese für die Landesplanung von Bedeutung sein können.«

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird Absatz 1 angefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die oberste und die höheren Landesplanungsbehörden beraten die Regionalverbände und unterrichten sie über die in Betracht kommenden landesplanerischen Gesichtspunkte. Für die Träger der Bauleitplanung und die sonstigen Planungsträger wird diese Aufgabe von den Landesplanungsbehörden und den Regionalverbänden wahrgenommen.«

7. §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden nach den Worten »mehrere Fachbereiche« die Worte »sowie für das ganze Land oder Teile des Landes« eingefügt.

9. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Aufstellung

(1) Der Landesentwicklungsplan wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ausgearbeitet. Fachliche Entwicklungspläne werden von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde ausgearbeitet.

(2) Bei der Ausarbeitung sind zu beteiligen

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,

2. die Regionalverbände,

3. die sonstigen in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) – ROG – genannten Stellen des Bundes und des Landes, soweit sie berührt sein können.

Bei der Ausarbeitung von fachlichen Entwicklungsplänen treten die Regionalverbände an die Stelle der Beteiligten nach Satz 1 Nr. 1.

(3) Nach der Ausarbeitung sind die Entwicklungspläne dem Landesplanungsrat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Landesplanungsrat soll innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen.

(4) Die Entwicklungspläne sind mit der Stellungnahme des Landesplanungsrats der Landesregierung vorzulegen. Sie werden von der Landesregierung beschlossen.«

10. § 15 wird aufgehoben.

11. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

Verbindlichkeitserklärung

(1) Der Landesentwicklungsplan wird durch Gesetz für verbindlich erklärt, fachliche Entwicklungspläne können durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt werden. Verbindliche Entwicklungspläne sind bei den Landesplanungsbehörden zur Einsichtnahme für jedermann niederzulegen.

(2) Zielsetzungen in einem für verbindlich erklärten Entwicklungsplan sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 5 Abs. 4 ROG). Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach Anhörung der berührten Stellen im Einzelfall Abweichungen von den Zielen zulassen, wenn diese wegen Änderungen der ihnen zugrundeliegenden Sachlage oder Erkenntnisse erforderlich sind.

(3) Entwicklungspläne sind entsprechend der weiteren Entwicklung fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gilt § 14 entsprechend.«

12. Abschnitt III Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

»4. Regionalpläne

§ 17

Aufstellung

Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihren Verbandsbereich einen Regionalplan aufzustellen. Die oberste und die höheren Landesplanungsbehörden können Weisungen erteilen über den Planungszeitraum, die Form der Regionalpläne und, soweit dies zur Ausfor-

mung des Landesentwicklungsplans erforderlich ist, die Grundzüge der Planung.

(2) Die Regionalverbände können fachliche oder räumliche Abschnitte des Regionalplans gesondert aufstellen, soweit wichtige Gründe dies erfordern und nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan gewährleistet bleibt, daß dieser Teil sich in die Grundzüge des Regionalplans nach § 18 Abs. 2 einfügt.

(3) Die Regionalpläne sind durch Satzung festzustellen und der obersten Landesplanungsbehörde zur Verbindlichkeitserklärung vorzulegen.

(4) Regionalpläne sind entsprechend der weiteren Entwicklung fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 3 und §§ 18 bis 20 entsprechend.

§ 18

Form und Inhalt

(1) Die Regionalpläne enthalten die Zielsetzungen für die Entwicklung des Planungsraums in beschreibender und zeichnerischer Darstellung. Sie müssen mit den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung in den Entwicklungsplänen in Einklang stehen; sie formen diese Grundsätze und Ziele räumlich aus.

(2) Der Regionalplan muß mindestens enthalten

1. die im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Zentralen Orte und die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren,
2. die Ausweisung der Kleinzentren und die Darstellung der Nahbereiche,
3. die Aufgliederung der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Entwicklungsachsen in Bereiche und die diesen Bereichen zukommenden vorrangigen Entwicklungsaufgaben,
4. sonstige Bereiche, denen bestimmte Entwicklungsaufgaben zukommen sollen,
5. die langfristig anzustrebende Entwicklung und Verteilung der Wohn- und Arbeitsstätten nach Nahbereichen,
6. die für die bestehende und künftige Siedlungsstruktur anzustrebende Entwicklung des Planungsraums durch Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung,
7. die zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlichen Zielsetzungen.

(3) Fachliche Zielsetzungen in Regionalplänen sind Fachplanungen des Landes, an deren Aufstellung Regionalverbände beteiligt waren, anzupassen. Soweit Fachplanungen des Landes nicht bestehen, bedürfen fachliche Zielsetzungen in Regionalplänen des Einverständnisses mit den zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Den Regionalplänen ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung enthält das Ergebnis der Struktur- und Entwicklungsanalysen, erläutert die Zielsetzungen des Plans und gibt die überschlägig geschätzten Kosten für die Verwirklichung vordringlicher Zielsetzungen an.

§ 19

Beteiligung anderer Planungsträger

(1) Bei der Ausarbeitung der Regionalpläne sind zu beteiligen

1. die Landesplanungsbehörden,
2. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
3. die sonstigen in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen des Bundes und des Landes, soweit sie berührt sein können.

Die Regionalverbände unterrichten die Landesplanungsbehörden über den Fortgang der Planungen.

(2) Die Regionalpläne benachbarter Regionalverbände sind aufeinander abzustimmen. Kommt eine Abstimmung nicht zustande, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde.

(3) Nach der Ausarbeitung leiten die Regionalverbände die Regionalpläne den nach Absatz 1 Satz 1 Beteiligten zu. Der Regionalverband prüft die Anregungen und Bedenken der Beteiligten, erörtert sie mit ihnen und teilt ihnen das Ergebnis mit. Bei der Vorlage der Regionalpläne zur Verbindlichkeitserklärung sind die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken mit einer Stellungnahme des Regionalverbands beizufügen.

§ 20

Verbindlichkeitserklärung

(1) Die Regionalpläne werden nach Beratung durch die Landesregierung von der obersten Landesplanungsbehörde durch Genehmigung für verbindlich erklärt, soweit die Regionalpläne nach diesem Gesetz aufgestellt sind, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und sich die vorgesehene räumliche Entwicklung des Teilraumes in die angestrebte räumliche Ent-

wicklung des Landes einfügt. Fachliche Zielsetzungen können von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen werden, soweit Änderungen der ihnen zugrundeliegenden Sachlage oder Erkenntnisse vor der nächsten Fortschreibung des Regionalplans zu erwarten sind. Die oberste Landesplanungsbehörde hat den Regionalplan mit der Satzung nach § 17 Abs. 3 und der Genehmigung im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird der Regionalplan verbindlich. Verbindliche Regionalpläne sind bei den Landesplanungsbehörden und bei den Regionalverbänden zur Einsichtnahme für jedermann niederzulegen.

(2) Zielsetzungen in einem Regionalplan sind, soweit sie für verbindlich erklärt werden, Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 5 Abs. 4 ROG). Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach Anhörung des Regionalverbands und der berührten Stellen im Einzelfall Abweichungen von den Zielen zulassen, soweit diese wegen Änderungen der ihnen zugrundeliegenden Sachlage oder Erkenntnisse erforderlich sind.«

13. Nach § 20 wird folgender Abschnitt III a eingefügt:

»Abschnitt III a

Entwicklungsprogramme der Landkreise

§ 20 a

Die Landkreise stellen Entwicklungsprogramme auf, in denen die Maßnahmen des Kreises, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Träger gemeindlicher Aufgaben, die zur Verwirklichung der in den Regionalplänen festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung erforderlich sind, nach ihrer Dringlichkeit und unter Angabe des voraussichtlichen Finanzbedarfs zusammenfassend dargestellt werden. Die Regionalverbände sowie die Gemeinden und andere Träger gemeindlicher Aufgaben sind bei der Ausarbeitung des Entwicklungsprogramms zu beteiligen.«

14. § 21 wird aufgehoben.

15. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

*Untersagung raumordnungswidriger
Planungen und Maßnahmen*

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien raumordnungswidrige Planungen und Maßnahmen nach § 7 des

Raumordnungsgesetzes untersagen. Der Träger der Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(2) Die Untersagung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen.

(3) Die Untersagung wird in dem Zeitpunkt unwirksam, zu dem der Entwicklungsplan oder Regionalplan, in dem die zu sichernden Zielsetzungen enthalten sind, verbindlich wird.

(4) Ist die Untersagung eine Enteignung, ist angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes entsprechend. Entschädigungspflichtig ist das Land. Richtet sich der Entschädigungsanspruch auf Grund anderer Rechtsvorschriften gegen eine Gemeinde oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, so erstattet das Land dieser die aus der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs entstehenden notwendigen Aufwendungen.«

16. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Mußte eine Gemeinde einen Dritten nach den §§ 40 bis 44 des Bundesbaugesetzes entschädigen, weil sie einen Bebauungsplan auf Grund eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans geändert oder aufgehoben hat, erstattet das Land der Gemeinde die aus der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs entstehenden notwendigen Aufwendungen, sofern die Gemeinde der höheren Landesplanungsbehörde vor der Verbindlichkeitserklärung des Entwicklungsplans oder Regionalplans von der erforderlichen Änderung oder Aufhebung Kenntnis gegeben hat.«

17. § 24 erhält folgende Fassung:

»§ 24

Bedienstete der regionalen Planungsgemeinschaften

Das Land ist verpflichtet, die Bediensteten der anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften auf Grund einzelvertraglicher Regelungen frühestens vom 1. Juli 1972 bis längstens 31. Dezember 1973 zu beschäftigen.«

18. Nach § 24 werden die §§ 24 a bis 24 f eingefügt:

»§ 24 a

Mitwirkung bei der Bildung der Regionalverbände

(1) Den höheren Landesplanungsbehörden obliegt,
1. für die erstmalige Wahl der Mitglieder der Versammlung

- a) die Zahl der insgesamt und in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen zu wählenden Mitglieder festzustellen und den Landkreisen und Stadtkreisen bekanntzugeben,
- b) den Zeitraum festzustellen, innerhalb dessen die Wahl durchzuführen ist,
2. die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach der erstmaligen Wahl ihrer Mitglieder einzuberufen,
3. bis zum Amtsantritt des hauptamtlichen Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsdirektors die vorläufige Geschäftsführung für die Regionalverbände wahrzunehmen oder hierzu einen geeigneten Beauftragten zu bestellen, solange die Verbandsversammlung die vorläufige Geschäftsführung nicht selbst regelt.
- (2) Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird bis zur Wahl ihres Vorsitzenden vom ältesten Mitglied geleitet.

§ 24 b

Landeszuschuß

Für die Jahre 1973 und 1974 wird, soweit der Aufbau der Verbandsverwaltung noch nicht abgeschlossen ist, nur der Anteil des Zuschusses nach § 7 n Abs. 1 gewährt, der den tatsächlichen Aufwendungen des Regionalverbands entspricht.

§ 24 c

Grenzüberschreitende Regionalplanung

Für die Regionalplanung in den Teilen des Landes, die an andere Bundesländer angrenzen, kann die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung Form und Inhalt der Regionalpläne, die Zuständigkeit für die Ausarbeitung, das Verfahren und die Kostenerstattung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln, soweit eine grenzüberschreitende Regionalplanung dies erfordert.

§ 24 d

Regionalpläne und Fachplanungen des Landes

Abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 sind fachliche Zielsetzungen in Regionalplänen auch solchen Fachplanungen des Landes anzupassen, die ohne Beteiligung der Regionalverbände bis zum 31. Dezember 1973 aufgestellt worden sind.

§ 24 e

Für unbedenklich erklärte Regionalpläne

Für Regionalpläne, die bis zum 31. Dezember 1972 für unbedenklich erklärt worden sind, gilt weiterhin § 19 Abs. 1 und 2 in der bisherigen Fassung so lange und so weit weiter, bis für den Planungsraum dieser Regionalpläne ein Regionalplan nach § 20 für verbindlich erklärt wird.

§ 24 f

Landesplanungsrat

Die erste Amtszeit des Landesplanungsrates nach Inkrafttreten des Regionalverbandsgesetzes beginnt am 1. Januar 1974. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Fassung dieses Gesetzes endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Landesplanungsrats mit diesem Zeitpunkt.«

19. § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Das Innenministerium regelt durch Rechtsverordnung die Anwendung der Bestimmungen zur Durchführung des Gemeindefachrechts auf die Regionalverbände.«

Artikel 2

(1) Die Landkreisordnung vom 10. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 207), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

»3 a. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,«

(2) Das Landesverwaltungsgesetz vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 15 angefügt:

»15. die Raumordnung und Landesplanung.«

(3) Das Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314), wird wie folgt geändert:

In § 37 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »die nachgeordnete Landesplanungsbehörde« durch die Worte »die höhere Landesplanungsbehörde« ersetzt und der Klammerzusatz »(§ 2 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes vom 19. Dezember 1962 – Ges. Bl. 1963 S. 1)« gestrichen.

(4) Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 235), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111) wird wie folgt geändert:

a) § 12 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Die Regionalverbände können mit den Landkreisen und den Stadtkreisen nach § 7 b Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Regionalverbands-gesetz) vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 336) mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, daß sie an Stelle des Landkreises oder Stadtkreises Schul-träger werden.«

b) In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Gemeinden und Landkreise« durch die Worte »Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände« ersetzt.

(5) Das Gesetz zur Förderung der Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an den Markt und zur Förderung der Vermarktung (Landesplanungsgesetz für die Landwirtschaft) vom 2. August 1966 (Ges. Bl. S. 144) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 Buchst. h) werden die Worte »der anerkannten regionalen Planungsgemeinschaften« durch die Worte »der Regionalverbände« ersetzt.

Artikel 3

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesplanungsgesetzes mit neuem Datum sowie neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben. Dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Artikel 1 Nrn. 15 und 17 sowie Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 18, soweit er § 24 a des Landesplanungsgesetzes betrifft, tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanz- ausgleich im Rechnungsjahr 1971 (FAG DV 1971)

Vom 27. Juli 1971

Auf Grund von § 7 Abs. 3, § 9 Buchst. a), § 10 Abs. 3, § 10 a Abs. 2 und § 17 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1970) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1970 (Ges. Bl. S. 258) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Abs. 3 FAG 1970

(1) Der Kopfbetrag, mit dem die Einwohnerzahl einer Gemeinde zu ihrer Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt je Einwohner bei Gemeinden

a) mit 250 oder weniger Einwohnern	388 DM
b) mit 750 Einwohnern	371 DM
c) mit 3000 Einwohnern	371 DM
d) mit 5000 Einwohnern	388 DM
e) mit 10000 Einwohnern	411 DM
f) mit 20000 Einwohnern	434 DM
g) mit 50000 Einwohnern	457 DM
h) mit 100000 Einwohnern	486 DM
i) mit 250000 oder mehr Einwohnern	520 DM.

(2) Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten je die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 DM nach oben abgerundeten Beträge.

§ 2

Zu § 9 Buchst. a) FAG 1970

Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 16,9 v.H. zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 3 FAG 1970

Der Kopfbetrag, mit dem die nach § 10 Abs. 2 FAG 1970 umgerechnete Einwohnerzahl eines Landkreises zu seiner Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt 113 DM je Einwohner.

§ 4

Zu § 10 a Abs. 2 FAG 1970

Der Feststellung der Umlagekraftmeßzahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit dem Teilbetrag von 5,7 v.H. zugrunde zu legen.

§ 5

Zu § 17 Abs. 5 FAG 1970

Die Sachkostenumlage beträgt 1 v.H. der Bemessungsgrundlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 FAG 1970.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an in Kraft. Sie gilt für das Rechnungsjahr 1971.

STUTTGART, den 27. Juli 1971

KRAUSE

GLEICHAUF

**Verordnung des Innenministeriums zur
Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg**

Vom 6. August 1971

Auf Grund von § 148 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) wird verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1969 (Ges. Bl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

*Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde
bei Grenzstreitigkeiten*

Sind für Gemeinden, die durch eine Grenzstreitigkeit berührt werden, verschiedene Rechtsaufsichtsbehörden zuständig, trifft die gemeinsame obere Rechtsaufsichtsbehörde die Entscheidung. Gehören die beteiligten Gemeinden zum Bezirk verschiedener oberer Rechtsaufsichtsbehörden, bestimmt das Innenministerium die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde.«

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

»§ 5a

*Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde
bei Gebietsänderungen*

(1) Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Genehmigung der Vereinbarung über eine Grenzänderung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung ist bei einem Gemeindezusammenschluß (Eingemeindung oder Vereinigung) die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Genehmigung der Vereinbarung über eine Grenzänderung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung ist bei einer Umgliederung von Gebietsteilen von Gemeinden

1. für Grenzänderungen, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird und für Grenzänderungen, durch die das Gebiet einer Großen Kreisstadt betroffen wird, die obere Rechtsaufsichtsbehörde,

2. im übrigen die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Zuständige Rechtsaufsichtsbehörden im Sinne von § 9 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung sind die in Absatz 1 und 2 genannten Rechtsaufsichtsbehörden.

(4) Zuständige Kommunalaufsichtsbehörden im Sinne von § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65) sind die in Absatz 2 genannten Rechtsaufsichtsbehörden.

(5) Gehören in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1 und der Absätze 3 und 4 die an der Grenzänderung beteiligten Gemeinden zum Bezirk verschiedener oberer Rechtsaufsichtsbehörden, bestimmt das Innenministerium die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde.«

§ 2

§ 5a Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung des § 1 Nr. 2 gilt bis zum 31. Dezember 1972 auch für Grenzänderungen, durch die das Gebiet von Landkreisen, wie es sich aus dem Kreisreformgesetz vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) und aus dem Dritten Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden in andere Gemeinden und Landkreise vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 289) ergibt, betroffen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, DEN 6. August 1971

KRAUSE

**Bekanntmachung
der Neufassung der Vorschriften des
Kultusministeriums und des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
zum Vollzug des Privatschulgesetzes (VVPShG)**

Vom 20. Juli 1971

Nachstehend wird die geltende Fassung der Vorschriften des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernäh-

zung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zum Vollzug des Privatschulgesetzes (VVPSchG), wie sie sich aus den in der Verordnung vom 20. April 1970 (Ges. Bl. 183) ersichtlichen Änderungen ergibt, bekanntgemacht.

STUTTGART, den 20. Juli 1971

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

DR. BRÜNNER

Kultusministerium

DR. HAHN

**Vorschriften des Kultusministeriums und des
Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten zum Vollzug des Privatschulgesetzes
(VVPSchG) in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 20. Juli 1971

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1 Satz 2, 13 Absatz 2 Satz 2 und 25 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1968 – PSchG – (Ges. Bl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (Ges. Bl. S. 130) und § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Oktober 1968 (Ges. Bl. S. 437), wird mit Zustimmung des Finanzministeriums und bezüglich der Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmt:

Zu Abschnitt I (Allgemeine Vorschriften)

1. Schulaufsicht

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes unterstehen alle öffentlichen und privaten Schulen der staatlichen Schulaufsicht. Um die Erfüllung der Aufsichtspflicht über Privatschulen zu ermöglichen, haben Unternehmer und Leiter dieser Schulen der Aufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und in die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die im Rahmen der Schulaufsicht angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

2. Aufsichtsbehörde

- (1) Zuständig für eine Privatschule ist das Ministerium, dem die Schule als öffentliche Schule unterstehen würde.
- (2) Schulaufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes ist für die Privatschulen, für die das Kultusministerium fachlich zuständig ist, das örtlich zuständige Oberschulamt, für Privatschulen, die als öffentliche Schulen dem Kultusministerium unmittelbar unterstehen würden, das Ministerium.

- (3) Für die nicht unter Absatz 2 fallenden Privatschulen wird die Schulaufsichtsbehörde vom zuständigen Ministerium im Einzelfall bestimmt.

3. Bezeichnung der Privatschulen

- (1) Dem Erfordernis des § 1 Abs. 2 PSchG ist genügt, wenn die Bezeichnung der Schule den Hinweis »privat« enthält oder wenn sich der private Charakter der Schule aus der Bezeichnung in anderer Weise eindeutig ergibt.
- (2) Bestehen Zweifel über die Zuordnung einer Privatschule zu einer bestimmten Schulart im Sinne von § 9 PSchG, so hat die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung des zuständigen Ministeriums herbeizuführen.

Zu Abschnitt II (Ersatzschulen)

4. Genehmigung

- (1) Die Genehmigung einer Privatschule als Ersatzschule gemäß § 3 Absatz 1 PSchG setzt insbesondere voraus, daß
 1. Lehrgegenstände, Lehrziel, Aufbau und Ausbildungsdauer mit denen einer im Land bestehenden entsprechenden öffentlichen Schule im wesentlichen übereinstimmen;
 2. Lehr- und Anschauungsmittel, Unterrichtsräume und Laboratorien für Versuche und praktische Übungen gegenüber denjenigen an entsprechenden öffentlichen Schulen im wesentlichen gleichwertig sind.
- (2) Bei Ersatzschulen gemäß § 3 Absatz 2 PSchG richten sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 1 nach der für sie maßgeblichen Verordnung der Landesregierung, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 nach dem Erfordernis des Lehr- und Ausbildungsziels.

5. Schulgeld

Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern (§ 5 Absatz 1 PSchG) wird nicht gefördert, wenn in einem angemessenen Umfang für minderbemittelte Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten gewährt werden.

6. Ausbildung der Lehrer

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 PSchG erfüllt sind.
- (2) Die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2 PSchG darf im Werte nicht hinter der in § 5 Absatz 3 Satz 1 PSchG geforderten Ausbildung zurückstehen.

(3) Der Nachweis der pädagogischen Eignung im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2 PSchG kann auch im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden.

7. Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer

(1) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer ist als genügend gesichert anzusehen, wenn

1. ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen und darin der Gesamtumfang der dienstlichen Verpflichtungen und der Anspruch auf Urlaub festgelegt ist;
2. die Bezüge und Nebenleistungen nicht wesentlich hinter denen vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen zurückstehen;
3. die Zahlung der Bezüge in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt.

(2) Bei Ordenslehrkräften, entsprechend gesicherten Lehrkräften der Herrnhuter Brüdergemeine und ähnlicher Gemeinschaften sowie bei nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften bedarf die Sicherheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung keines Nachweises.

8. Antrag auf Genehmigung

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule hat zu enthalten:

1. Angaben über den Unternehmer
 - a) bei Einzelpersonen Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit;
 - b) bei Personenmehrheiten Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit der geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Mitglieder;
 - c) bei juristischen Personen Name, Art und Sitz sowie Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit der vertretungsberechtigten Personen;
2. die Bezeichnung der Schule;
3. die Angaben des Orts, an dem die Schule errichtet werden soll;
4. die Angabe, für welches Geschlecht die Schule bestimmt ist und ob mit ihr ein Schülerheim verbunden werden soll;
5. die Benennung des Leiters und der Lehrer unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit;
6. Angaben über die Lage des Schulgebäudes sowie über die Zahl, Art und Größe der Unterrichtsräume;

7. Angaben über Lehrgegenstände, Lehrziel, Aufbau und Ausbildungsdauer.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) wenn der Unternehmer eine Einzelperson ist, Lebenslauf und polizeiliches Führungszeugnis des Unternehmers;
- b) wenn der Unternehmer eine Personenmehrheit ist, Lebenslauf und polizeiliches Führungszeugnis der geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Mitglieder sowie der Gesellschafter;
- c) wenn der Unternehmer eine juristische Person ist, die Satzung sowie Lebenslauf und polizeiliches Führungszeugnis der vertretungsberechtigten Personen;
2. Lebenslauf, Personalbogen nach amtlichem Vordruck, polizeiliches Führungszeugnis und amtsärztliches Zeugnis (mit Röntgenbefund der Lunge) des Leiters und der Lehrer;
3. Nachweis über die Befähigung des Lehrers zur Unterrichtserteilung;
4. Abschrift der mit dem Lehrer vereinbarten Dienstverträge, sofern es sich nicht um Lehrer nach Nr. 7 Absatz 2 handelt;
5. der Lehrplan, wenn dieser nicht mit dem Lehrplan der entsprechenden öffentlichen Schule übereinstimmt;
6. Angaben über Schulgeld, Schulgeldermäßigung und Lernmittelfreiheit sowie über sonstige im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten;
7. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlich zuständigen Bau- und Gesundheitspolizeibehörde.

(3) Auf die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses nach Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe a) und b) kann bei Personen, die im Dienst einer Gemeinde, eines Landkreises, des Landes, des Bundes oder einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts stehen, verzichtet werden. Das gleiche gilt für die nach Absatz 2 Ziffer 2 und 3 notwendige Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses und den Nachweis für die Unterrichtsbefähigung bei Personen, die als Schulleiter oder Lehrer an einer öffentlichen Schule unterrichten.

9. Genehmigung unter Auflage

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt, so kann die Genehmigung mit der Auflage erteilt werden, die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist zu schaffen.

10. Mitteilungen und Vorlagen

(1) Die Ersatzschulen haben der Schulaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen:

1. Aufnahme, Unterbrechung und Aufgabe des Betriebs der Schule;
2. Veränderungen in der Person des Unternehmers, des Leiters und der Lehrer;
3. Änderungen in den Lehrgegenständen, im Lehrziel und Aufbau, in der Ausbildungsdauer sowie im Lehrplan;
4. Verlegung und wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume unter Anschluß der in Nr. 8 Absatz 2 Ziffer 7 bezeichneten Bescheinigungen;
5. schwerwiegende dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen des Leiters und der Lehrer.

(2) Ein- und Austritt sowie länger als drei Monate dauernde Versäumnis schulpflichtiger Schüler sind der von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Stelle mitzuteilen.

(3) Der Schulaufsichtsbehörde sind vorzulegen:

1. zu Beginn jedes Schuljahres

- a) ein Jahresbericht über das vergangene Schuljahr. In den Bericht ist auch aufzunehmen, in welcher Weise die gesundheitliche Überwachung der Lehrer und Schüler erfolgt ist. Die der Schulgesundheitspflege dienenden Maßnahmen dürfen hinter denen an öffentlichen Schulen nicht zurückstehen;
- b) Lehr- und Klassenstundenpläne sowie eine Übersicht über die Lehraufträge;
- c) der Ferienplan für das laufende Schuljahr;

2. rechtzeitig vor Einstellung eines neuen Leiters oder Lehrers die in Nr. 8 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Unterlagen.

11. Verantwortung für die Führung einer Ersatzschule (§ 6 Abs. 1 PSchG)

Die Verantwortung für die Führung einer Ersatzschule umfaßt auch die Sorge für das Wohl der Schüler außerhalb der Unterrichtszeit, soweit der Erziehungsbereich der Schule reicht, und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur Leiter und Lehrer an der Schule verwendet werden, welche die für ihre Tätigkeit erforderliche persönliche Eignung besitzen.

12. Anerkennung von Ersatzschulen

(1) Die gestellten Anforderungen werden unbeschadet der Vorschriften des § 5 Absatz 2 PSchG erfüllt

1. von einer Ersatzschule im Sinne des § 3 Absatz 1 PSchG, wenn

- a) dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt;
- b) das Lehrziel der entsprechenden öffentlichen Schule erreicht wird;
- c) der Übertritt eines Schülers von der Ersatzschule an die entsprechende öffentliche Schule und umgekehrt ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist;
- d) die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen angewendet werden;
- e) der Leiter der Schule die für seine Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung besitzt;
- f) die Lehrer in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen. Auf diese Voraussetzung kann in einem den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Privatschule angemessenem Umfang verzichtet werden;

2. von einer Ersatzschule im Sinne von § 3 Absatz 2 PSchG, wenn

- a) dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt;
- b) das Lehrziel entsprechend der Verordnung der Landesregierung gemäß § 3 Absatz 2 PSchG erreicht wird;
- c) der Leiter der Schule die für seine Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung besitzt;
- d) die Lehrer die notwendige Lehrfähigkeit entsprechend der Verordnung der Landesregierung gemäß § 3 Absatz 2 PSchG besitzen.

(2) Die Ersatzschule muß die gestellten Anforderungen grundsätzlich drei Jahre erfüllt haben, bevor angenommen werden kann, daß die Schule diese Anforderungen auf die Dauer erfüllt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine bereits anerkannte Ersatzschule ausgebaut wird oder wenn der Träger einer bestehenden staatlich anerkannten Ersatzschule eine weitere Ersatzschule desselben Schultyps einrichtet.

(3) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Diese leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Ministerium weiter.

(4) Zeugnisse der anerkannten Ersatzschulen und Prüfungen, die an diesen Schulen nach den für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Prüfungsordnungen abge-

legt werden, stehen den entsprechenden Zeugnissen und Prüfungen der öffentlichen Schulen gleich.

13. Beurlaubung staatlicher Lehrer

(1) Über den Antrag auf Beurlaubung (§ 11 PSchG) entscheidet die zum Zeitpunkt der Beurlaubung für den Lehrer zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Für die Beurlaubung an andere als die in § 11 PSchG genannten Privatschulen gelten die allgemeinen Urlaubsbestimmungen.

14. Anrechnung der Dienstzeiten (§§ 11 und 12 PSchG)

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind die an Ersatzschulen innerhalb des Landes verbrachten Dienstzeiten wie bei einer Verwendung als Beamter im Landesdienst zu berücksichtigen. Die besoldungsrechtliche Bewertung der Tätigkeit richtet sich nach der Art der Tätigkeit und danach, ob der Beamte die Anstellungsfähigkeit für das seiner Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen hatte. Bestehen Zweifel über die besoldungsrechtliche Bewertung der Tätigkeit, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Zu Abschnitt III (Ergänzungsschulen)

15. Anzeige

(1) Die Anzeige der Eröffnung einer Ergänzungsschule hat zu enthalten:

1. die in Nr. 8 Absatz 1 genannten Angaben;
2. die Bezeichnung der Unterrichtsfächer.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. die in Nr. 8 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 genannten Nachweise;
2. Lebenslauf und polizeiliches Führungszeugnis des Leiters und der Lehrer;
3. der Lehrplan;
4. eine Erklärung darüber, in welcher Weise die gesundheitliche Überwachung der Lehrer und Schüler erfolgt.

Nr. 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

16. Verantwortung für die Führung einer Ergänzungsschule

Nr. 11 findet auf Ergänzungsschulen entsprechende Anwendung.

17. Anerkennung von Ergänzungsschulen

(1) Ein staatliches Interesse im Sinne von § 15 Absatz 1 PSchG ist insbesondere dann gegeben, wenn entsprechende

öffentliche Schulen nur deshalb errichtet werden, weil sich durch das Vorhandensein der privaten Schulen die Errichtung entsprechender öffentlicher Schulen erübrigt oder wenn die Schule in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dient.

(2) Die Feststellung, daß eine Ergänzungsschule sich bewährt hat, kann grundsätzlich erst nach fünfjährigem Bestehen der Schule getroffen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine bereits staatlich anerkannte Ergänzungsschule ausgebaut wird oder wenn der Träger einer bestehenden staatlich anerkannten Ergänzungsschule eine weitere Ergänzungsschule derselben Schulart einrichtet.

(3) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Dem Antrag ist der Entwurf einer Prüfungsordnung anzuschließen. Die Schulaufsichtsbehörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Ministerium weiter.

Zu Abschnitt IV (freie Unterrichtseinrichtungen)

18. Anzuwendende Vorschriften

Für die freien Unterrichtseinrichtungen gelten die allgemeinen sowie die für einzelne Unterrichtszweige erlassenen besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Zu Abschnitt V (Staatliche Finanzhilfe)

19. Die Schulen des § 17 PSchG

(1) Gymnasien im Sinne von § 17 Absatz 1 PSchG sind die ganz oder teilweise ausgebauten Gymnasien der Normalform und der Aufbauform. Realschulen im Sinne dieser Bestimmung sind die ganz oder teilweise ausgebauten Realschulen der Normalform und der Aufbauform sowie Realschulzüge an Volksschulen.

(2) Einheitliche Volks- und höhere Schulen sind Schulen, die nach Organisationsform, Lehrstoff, Lehrziel und Lehrkörper Volks- und höhere Schule in sich vereinen.

(3) Die Feststellung darüber, ob die in § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 PSchG genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft das Kultusministerium nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Sonderschulen im Sinne von § 17 Absatz 4 Buchstabe a) PSchG sind private Ersatz- und Ergänzungsschulen im Sinne von § 4 Absatz 9 Satz 1 bis 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 235). Sonderschulkindergärten im Sinne von § 17 Absatz 4 Buchstabe a) PSchG sind private Schulkindergärten für Kinder im Sinne von § 4 Absatz 9

SchVOG, die vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen.

(5) Berufsbildende Frauenschulen im Sinne von § 17 Absatz 4 Buchstabe b) PSchG sind private Frauenfachschulen sowie Schulen, die der Ausbildung von Wirtschaftserinnen, Dorfhelferinnen und Kinderpflegerinnen dienen. Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe im Sinne von § 17 Absatz 4 Buchstabe b) sind private Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik im Sinne der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1968 (Ges. Bl. S. 318) sowie private Schulen, die der Ausbildung von Kindergärtnerinnen dienen.

(6) Abendgymnasien und Abendrealschulen im Sinne von § 17 Absatz 4 Buchstabe c) PSchG sind private Schulen im Sinne der Verordnungen der Landesregierung vom 16. Juli 1968 (Ges. Bl. S. 319 und 320). Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) im Sinne von § 17 Absatz 4 Buchstabe c) PSchG sind private Vollzeitschulen, die auf der Fachschulreife, dem Realschulabschluß oder einem gleichwertigen Bildungsabschluß aufbauen, eine abgeschlossene oder gleichwertige Berufsausbildung voraussetzen, mindestens 2 ¼ Jahre dauern und zur Hochschulreife führen.

20. Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit im Sinne von § 17 Absatz 5 PSchG liegt vor, wenn der Unternehmer mit dem Betrieb der Schule keine Gewinnabsicht verfolgt und aus dem Betrieb der Schule keinen Gewinn erzielt. Ein der Arbeitsleistung des Unternehmers und der angemessenen Verzinsung und Abschreibung des investierten Kapitals entsprechender Nutzen ist nicht als Gewinn anzusehen. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann verlangt werden, daß er den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulbetriebs durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts führt.

21. Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eine angemessene Beitragsleistung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes wird insbesondere vorausgesetzt, wenn sich durch das Vorhandensein der Privatschule die Errichtung oder Erweiterung einer entsprechenden öffentlichen Schule durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband erübrigt. Der Beitrag der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ist nicht auf den Staatszuschuß anzurechnen.

22. Zur Berechnung des Zuschusses nach §§ 17 und 18 PSchG

(1) Für den in § 17 Absatz 2 und 3 PSchG genannten Ersatz ist der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß Befreiung

nach Artikel 14 Absatz 2 der Verfassung für Baden-Württemberg gewährt wird.

(2) Richtzahl im Sinne von § 18 Absatz 1 PSchG ist die für die entsprechende Klassenstufe der öffentlichen Schulen festgelegte Schülerhöchstzahl.

23. Antrag auf Zuschuß nach §§ 17 und 18 PSchG

(1) Der Antrag auf Zuschuß des Landes nach § 17 PSchG ist bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Rechnungsjahres einzureichen.

(2) Bis spätestens 2 Wochen nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik sind nachzureichen:

1. die Zahl der Schüler, die am Stichtag die einzelnen Klassen der Schule besucht haben und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandenen Klassen;
2. die Zahl der Schüler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der sich die Schule befindet;
3. die Erklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Schule Beiträge von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erhält;
4. die Erklärung, in welchem Umfang Befreiung nach Artikel 14 Absatz 2 der Landesverfassung für Schulgeld und Lernmittel gewährt wird.

(3) Diesem Antrag sind die für die Prüfung der Gemeinnützigkeit der Schule erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

24. Versorgung der Lehrkräfte

(1) Ob ein Versorgungsfall vorliegt, richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Zu den von der Schule gezahlten Versorgungsbezügen gehören neben den unmittelbaren Geldleistungen der Schule

1. der Geldwert der von der Schule gewährten Naturalleistungen;
2. die von Dritten erbrachten Versorgungsleistungen, soweit sie aufgrund von Leistungen der Schule an den Dritten gewährt werden und die Schule zur Leistung an den Dritten nicht gesetzlich verpflichtet war.

(3) Gewährt die Schule dem Lehrer nach Eintritt des Versorgungsfalles den gesamten Lebensunterhalt in Form von Naturalleistungen (Betreuung in gesunden und kranken Tagen), so ist, falls nicht höhere Versorgungsleistungen nachgewiesen werden, bei der Berechnung des Zuschusses davon auszugehen, daß die von der Schule gewährten Versorgungsbezüge 70% der Bezüge eines vergleichbaren Lehrers im Ruhestand betragen.

(4) Leistungen, die die Schule an den Lehrer erbringt, solange er über die gesetzliche Altersgrenze hinaus an einer Schule des Schulträgers tätig ist, gelten insoweit als Versorgungsleistungen, als sie den als Dienstleistungsvergütung anzusehenden Betrag übersteigen.

(5) Der Berechnung der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Ruhestandsbeamten (§ 19 Absatz 1 Satz 2 PSchG) sind als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Lehrer unter Anwendung von § 12 PSchG erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles in den Landesdienst übergetreten wäre. Bei der Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ist entsprechend zu verfahren. In beiden Fällen werden Dienstzeiten an Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen des § 17 Absatz 1 PSchG als an Ersatzschulen geleistet angesehen.

(6) Der Antrag auf einen Zuschuß zu den Versorgungsbezügen ist nach Eintritt des Versorgungsfalles der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

25. Mitteilungspflicht

(1) Schulen, deren Antrag auf staatliche Finanzhilfe stattgegeben wurde, haben auf Anforderung der Schulaufsichtsbehörde die für die Berechnung des Zuschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Schulaufsichtsbehörde ist jede Änderung der für die Gewährung und Berechnung des Zuschusses maßgeblichen Verhältnisse ohne Aufforderung mitzuteilen.

(2) Die Versorgungsempfänger haben der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung die für die Errechnung des Zuschusses zu den Versorgungsbezügen erforderlichen Angaben zu machen.

26. Auszahlung der Zuschüsse

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse nach §§ 17 bis 19 PSchG ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

(2) Auf die Zuschüsse können auf Antrag monatliche Abschlagszahlungen gewährt werden; dabei wird in der Regel die Höhe der im Vorjahr geleisteten Zuschüsse zugrunde gelegt. Die Abrechnung der Zuschüsse erfolgt auf das Ende des jeweiligen Rechnungsjahres.

27. Bezeichnung der Lehrer

Der Antrag auf Verleihung des Rechts, die der Amtsbezeichnung eines vergleichbaren Lehrers im öffentlichen

Dienst entsprechende Bezeichnung zu führen, ist von der Schule bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Die Schulaufsichtsbehörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Ministerium weiter.

Zu Abschnitt VI (Ordnungswidrigkeiten)

28. Verwaltungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 PSchG wird der Schulaufsichtsbehörde übertragen.

29. Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am Tage ihrer Verkündung in Kraft*.

* Die zuletzt durch Verordnung vom 20. April 1970 (Ges. Bl. S. 183) erfolgte Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes ist am 30. Mai 1970 in Kraft getreten.

Bekanntmachung

des Justizministeriums über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren

Vom 26. Juli 1971

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (Ges. Bl. S. 8) wird bestimmt:

1. Im Geschäftsbereich des Justizministeriums wird das Land ab 1. September 1971 vor den ordentlichen Gerichten bei der Geltendmachung von Arbeitslöhnen und Preisen im Sinne der Bestimmungen der vorläufigen Arbeitsverwaltungsordnung im Mahnverfahren und bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch die Leiter der selbständigen Vollzugsanstalten vertreten. Dies gilt auch für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren.
2. Die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (Ges. Bl. S. 9) wird im Abschnitt II A Ziffer I 1 entsprechend ergänzt.

STUTTGART, den 26. Juli 1971

DR. SCHIELER

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.